

Stand: 05.10.2025 15:47:32

Initiativen auf der Tagesordnung der 34. Sitzung des WI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4433 vom 19.12.2024
2. Initiativdrucksache 19/4816 vom 05.02.2025
3. Initiativdrucksache 19/4817 vom 05.02.2025
4. Initiativdrucksache 19/5424 vom 26.02.2025
5. Initiativdrucksache 19/5425 vom 26.02.2025
6. Initiativdrucksache 19/5426 vom 26.02.2025
7. Initiativdrucksache 19/5427 vom 26.02.2025
8. Initiativdrucksache 19/5428 vom 26.02.2025
9. Initiativdrucksache 19/7919 vom 19.08.2025
10. Initiativdrucksache 19/6905 vom 03.06.2025
11. Initiativdrucksache 19/7226 vom 26.06.2025
12. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/7600 vom 15.07.2025
13. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/7603 vom 15.07.2025
14. Initiativdrucksache 19/7521 vom 10.07.2025
15. Initiativdrucksache 19/7522 vom 10.07.2025
16. Initiativdrucksache 19/7709 vom 22.07.2025
17. Initiativdrucksache 19/7710 vom 22.07.2025
18. Initiativdrucksache 19/7711 vom 22.07.2025
19. Initiativdrucksache 19/7716 vom 21.07.2025
20. Initiativdrucksache 19/7755 vom 23.07.2025
21. Initiativdrucksache 19/7904 vom 12.08.2025
22. Initiativdrucksache 19/8208 vom 29.09.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

A) Problem

Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 die jährliche Stromerzeugung aus Photovoltaik auf 40 Terawattstunden zu steigern sowie insgesamt 1 000 neue Windenergieanlagen zu initiieren. Mit der Transformation des Energiesystems und des Wechsels von einer zentralen Energieversorgung hin zu zahlreichen, dezentralen Erzeugungsanlagen und den dadurch bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auch die Akzeptanz zu einem wesentlichen Thema beim Ausbau der Wind- und zunehmend auch der Solarenergie. Die Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Anlagen ist somit ein entscheidender Schlüssel, um die Ausbauziele zu erreichen.

Finanzielle oder anderweitige Möglichkeiten der direkten oder indirekten Beteiligung für Anwohnerinnen und Anwohner sowie standortnahe Gemeinden an Erneuerbare-Energien-Anlagen können diese Akzeptanz entscheidend erhöhen und stellen damit eine Anreizwirkung für die regionale Energiewende dar. Durch geeignete Teilhabemöglichkeiten vor Ort steigen die Akzeptanz in der jeweiligen Region und die Chance auf die Realisierung des Vorhabens.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der freiwilligen Regelung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) eine Möglichkeit geschaffen, um die Kommunen finanziell an der Wertschöpfung von Windenergie- und Freiflächenanlagen zu beteiligen. Bürgerinnen und Bürger werden nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt. Eine verbindliche, bundeseinheitliche Regelung zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher ist eine landeseigene Regelung erforderlich.

B) Lösung

Mit vorliegender Gesetzesänderung soll eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sichergestellt werden. Ziel ist es dabei, die regionale Wertschöpfung und die Teilhabemöglichkeiten in der Bevölkerung spürbar zu erweitern, um so die Akzeptanz für neue Projekte zu steigern. Damit soll ein Beitrag zur Beschleunigung des weiteren Ausbaus von Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen geleistet werden. Der Anwendungsbereich und die Regelungen der Gesetzesänderung stellen sicher, dass ein kontinuierlicher Ausbau neuer Anlagen gewährleistet wird und Vorhabenträger nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Vorhabenträger neuer Windenergieanlagen, auch im Repowering, sowie neuer Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden dazu verpflichtet, sich mit den jeweiligen Standortgemeinden über eine Beteiligungsvereinbarung zu einigen, durch welche sowohl die beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch die Bürgerinnen und Bürger Teilhabemöglichkeiten erhalten. Dabei wird die Wahl der Beteiligungsmodelle freigestellt. Lediglich die Höhe einer angemessenen Beteiligung wird mit 0,3 Cent je Kilowattstunde verbindlich vorgegeben.

Kommt innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung zustande, können die beteiligungsberechtigten Gemeinden den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von

0,3 Cent je Kilowattstunde verpflichten. Die Gemeinden haben diese Einnahmen zweckgebunden für Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden.

C) Alternativen

Die oben genannten Ziele können nicht ohne das Gesetzesvorhaben erreicht werden. Insbesondere ist derzeit nicht davon auszugehen, dass eine verpflichtende Bundesregelung beschlossen wird.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Die durch die Gesetzesänderung entstehenden Aufgaben für das Staatsministerium können im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bewältigt werden. Nach Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nimmt das Staatsministerium einen Nachweis durch den Vorhabenträger entgegen, desgleichen für die Mittelverwendung aus der Ausgleichsabgabe durch die Gemeinde. Die Anzahl an Meldungen richtet sich hierbei nach der Fallzahl an Vorhaben, die in den Anwendungsbereich fallen. Es wird von einer jährlichen Fallzahl von 150 Photovoltaik-Freiflächenvorhaben sowie 50 Windenergievorhaben (eine oder mehrere Anlagen) ausgegangen.

2. Kosten für die Gemeinden

Die Regelungen haben Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden, die jedoch überwiegend als positiv anzusehen sind, da Gemeinden gesetzlich verpflichtend an der Wertschöpfung von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beteiligen sind. Diese möglichen Einnahmen übersteigen dabei mit höchster Wahrscheinlichkeit jenen Aufwand zur Aushandlung der Beteiligungsvereinbarung durch die Gemeinde in Wahrnehmung eigener Interessen.

Nach frühzeitigem Austausch mit allen beteiligungsberechtigten Gemeinden haben Vorhabenträger mit der Standortgemeinde die Inhalte einer Beteiligungsvereinbarung auszuhandeln.

Pflichten zu einem aktiven Tätigwerden sieht die Regelung allein für Vorhabenträger vor. Der Aufwand der Gemeinden ergibt sich aus dem frühzeitigen Austausch, den Vertragsverhandlungen und dem freiwilligen Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Wenn keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt, können die Gemeinden den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichten.

Vereinnahmte Mittel aus der Ausgleichsabgabe sind zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der betreffenden Gemeinde zu verwenden. Im Sinne der Transparenz und Steigerung der Akzeptanz haben die Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, wie diese Mittel verwendet wurden. Als öffentliche Bekanntmachung genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde. Diese Bekanntmachung übermitteln die Gemeinden an das Staatsministerium.

3. Kosten für die Wirtschaft

Es entstehen finanzielle Auswirkungen für Unternehmen der Wind- und Solarbranche. Diese haben eine Beteiligungsvereinbarung im Gegenwert von 0,3 Cent je Kilowattstunde abzuschließen. Die konkreten (Planungs-)Kosten und der Erfüllungsaufwand sind abhängig vom jeweils gewählten Beteiligungsmodell, der Anzahl der von einem Vorhaben erfassten Anlagen sowie der beteiligungsfähigen Strommenge und können daher nicht pauschal beziffert werden.

Die anzubietenden Beteiligungsmodelle müssen sich dabei nicht im vollen Umfang gewinnmindernd auswirken. Eine Ausgleichsmöglichkeit ergibt sich etwa, wenn eine im Gesetz berücksichtigte Beteiligung über § 6 EEG 2023 genutzt wird. Bei dieser Variante können sich Vorhabenträger die Zahlungen in Höhe von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde vom Netzbetreiber erstatten lassen, sofern es sich dabei um EEG-geförderte Strommengen handelt. Dadurch kann dieser Teil der finanziellen Auswirkungen teilweise oder nahezu vollständig begrenzt werden. Im Rahmen der Ausgleichsabgabe können Vorhabenträger zu einer Zahlung in Höhe von 0,3 Cent je Kilowattstunde an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichtet werden.

Neu eingeführt wird eine Informationspflicht für die betreffenden Unternehmen. Diese erschöpft sich in der Übermittlung einer elektronischen Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung. Die Pflicht gilt grundsätzlich einmalig je Vorhaben. Eine Periodizität der Informationspflicht liegt nicht vor.

Demnach wird von bis zu 200 Informationstransfers pro Jahr ausgegangen. Hierdurch erwachsen der Energiebranche Bürokratiekosten in Höhe von etwa 7 000 € (Schätzung nach dem vereinfachten Verfahren). Die Informationspflicht wurzelt ausschließlich im Landesrecht und dient der Überwachung und Durchsetzung der Pflichten nach dieser gesetzlichen Regelung.

4. Kosten für Bürgerinnen und Bürger

Durch die gesetzliche Regelung entstehen für die Bürgerinnen und Bürger keine zusätzlichen Belastungen. Hingegen können durch die Beteiligungsvereinbarungen bzw. die zweckgebundene Mittelverwendung im Rahmen der Ausgleichsabgabe positive Auswirkungen für private Haushalte entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“.
2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Beteiligung an Erneuerbare-Energien-Anlagen

Art. 21

Pflicht zur Beteiligung

(1) ¹Vorhabenträger von

1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. ²Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

(2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für

1. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),

5. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
6. Anlagen, die am ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, oder
7. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des ...**[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) ¹Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (beteiligungsberechtigte Personen). ²In der Beteiligungsvereinbarung kann der Umfang der beteiligungsberechtigten Personen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Art. 23

Beteiligungsvereinbarung

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden und der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten.

(2) Ein Angebot gilt als angemessen, wenn eine Beteiligung im Gegenwert von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.

(3) ¹Der Vorhabenträger und die Standortgemeinde haben Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. ²Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger zu erstellende Beteiligungsentwurf. ³Die Beteiligungsvereinbarung soll den Interessen und Wünschen aller beteiligungsberechtigten Gemeinden und Personen ausreichend Rechnung tragen. ⁴Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eintreten. ⁵Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

(4) ¹Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
5. Zuwendungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden oder beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine,
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder
8. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenen Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 beinhalten.

(5) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien einzusetzen.

(6) ¹Der Vorhabenträger hat dem Staatsministerium spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. ²Das Staatsministerium ist berechtigt, eine Übersicht dieser Beteiligungsvereinbarungen zu veröffentlichen.

Art. 24

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wird, kann der Vorhabenträger durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens und endet spätestens nach 20 Jahren. ³Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁴Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe auch anteilig nach Satz 3 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁵Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen Maßnahmen

1. zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Einwohnerinnen und Einwohner oder
2. zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen

in Betracht, soweit für die Einwohnerinnen und Einwohner ein Bezug zu den aus dem Vorhaben generierten Mittel erkennbar ist. ³Für Aufgaben nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Variante 1 und 2 der Verfassung dürfen die Einnahmen keine Verwendung finden.

(3) Die Gemeinden machen jährlich jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt, wie die Finanzmittel aus der Ausgleichsabgabe im vorausgegangenen Kalenderjahr verwendet worden sind, und übermitteln die Bekanntmachung dem Staatsministerium.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 25.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit der Gesetzesänderung wird eine Regelung zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern geschaffen. Sie dient dem energiewirtschaftlichen Zweck der Förderung des Ausbaus der Wind- und Solarenergie. Der Freistaat Bayern besitzt die Gesetzgebungskompetenz. Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17) zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 258), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1032) entsprechend unterfällt die vorliegende Gesetzesänderung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes, dem Recht der Energiewirtschaft. Das Recht der Energiewirtschaft umfasst Regelungen, die die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energiewirtschaft betreffen. Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend beinhaltet dies Regelungen zur Organisation der Energiewirtschaft und der handelnden Rechtssubjekte sowie die Erzeugung und Verteilung von Energie, die Regulierung der Energiepreise sowie Maßnahmen zur Energiesicherung und -einsparung (1 BvR 1187/17, Rn. 62). Dass die bundesrechtliche Regelung in § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) insoweit keine Sperrwirkung entfaltet, ergibt sich aus der Länderöffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG 2023, welche den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung dient, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17). Es hat dabei der Schaffung von Akzeptanz gegenüber den erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert eingeräumt. Der Bundesgesetzgeber hat die Problematik der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie erkannt und im Jahr 2021 eine Regelung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen eingeführt, aktuell in § 6 EEG 2023 (BGBl. I S. 1237), demzufolge Anlagenbetreiber die betroffenen Gemeinden finanziell beteiligen sollen. Die Anwendung der Regelung beruht aber auf der Freiwilligkeit der Anlagenbetreiber. Darüber hinaus werden Bürgerinnen und Bürger nur indirekt als Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden beteiligt.

Mit einem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zum Energiesofortmaßnahmenpaket vom 5. Juli 2022 wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Möglichkeit einer weitergehenden Bundesregelung zu prüfen. Das seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine verpflichtende Ausgestaltung der bundesrechtlichen Vorschrift aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig wäre. Der Bund wird aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens von einer Verpflichtung in § 6 EEG 2023 absehen.

Damit mangelt es weiterhin an einer differenzierten, verbindlichen Regelung einer finanziellen oder anderweitigen Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern vor Ort an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, obwohl dies zur Steigerung der Akzeptanz für neue Vorhaben führen könnte.

Die vorliegende Regelung soll dazu beitragen, Akzeptanz durch Beteiligung an der Wertschöpfung durch neue Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen – und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des im Bayerischen Klimaschutzgesetz verankerten Ziels der Klimaneutralität in Bayern. Ohne die Gesetzesänderung wird das Ziel erheblich schwerer zu realisieren sein. Aus diesen Gründen ist auch eine Befristung nicht zweckmäßig.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 2

Zu Art. 21

Zu Abs. 1

Nach Satz 1 Nr. 1 werden Windenergieanlagen ungeachtet ihrer installierten Leistung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m von der Pflicht zur Beteiligung nach Teil 4 erfasst. Erfasst sind somit Anlagen, für die eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen werden damit nicht erfasst. Da die Definition allgemein auf die Genehmigungsbedürftigkeit von Windenergieanlagen abstellt, gilt die Pflicht zur Beteiligung auch bei einem Repowering.

Satz 1 Nr. 2 erfasst Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt. Die installierte Leistung bestimmt sich dabei nach § 3 Nr. 31 EEG 2023. Hierunter fallen sowohl genehmigungsbedürftige Anlagen als auch Anlagen, die einer Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht bedürfen (vgl. Art. 55 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 BayBO).

Satz 2 enthält eine Definition des zur Beteiligung verpflichteten Vorhabenträgers.

Zu Abs. 2

Die in Nr. 1 genannte Ausnahme vom Anwendungsbereich betrifft insbesondere Anlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind. Derartige Anlagen sind hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Größe von eher untergeordneter Bedeutung. Der Zweck derartiger den land-, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben zu- und untergeordnete Anlagen liegt darüber hinaus primär in der Energieversorgung der jeweiligen Betriebe und nicht in der Einspeisung in das öffentliche Netz und der damit verbundenen Gewinnerzielung. Von einer Einbeziehung dieser Anlagen in den Anwendungsbereich wird aus diesen Gründen abgesehen.

Mit der Regelung in Nr. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 Metern zu einem Gewerbe- und Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe

bestimmt ist, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Wegen des Bezugs der örtlichen Bevölkerung zu den in solchen Gebieten angesiedelten Gewerbe- und Industriegebieten als Arbeitgeber und bedeutende regionale Wirtschaftsfaktoren kann von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen werden. Unter dieser Annahme gilt für Windenergieanlagen gemäß Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO auch eine Ausnahme von der 10H-Regelung. Die der Vorschrift zugrunde liegenden Erwägungen sind dabei auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen übertragbar. Einheitlich für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im Rahmen der Nr. 2 somit auf das für Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO maßgebliche Begriffsverständnis abzustellen. So knüpfen etwa die Begriffe „Gewerbegebiet“ und „Industriegebiet“ an die Gebietskategorien nach den §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) an, wobei es sich hierbei um festgesetzte Gebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder um faktische Baugebiete (§ 34 Abs. 2 BauGB) handeln kann. „Überwiegend bestimmt“ bedeutet, dass der erzeugte Strom zu mehr als 50 % für die Eigenversorgung eines oder mehrerer der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe bestimmt ist.

Durch die Regelung in Nr. 3 werden Windenergieanlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen (sogenannte Prototypen). Die Funktion als Prototyp steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zweckes gegenüber. Da die Mehrzahl der Prototypenanlagen nach einem zeitlich begrenzten Erprobungszeitraum vielfach nicht zurückgebaut werden, sondern über die restliche Lebensdauer in das öffentliche Netz einspeisen, ist die Zahl von Windenergievorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, überschaubar.

Nr. 4 nimmt besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 (sogenannte „Agri-, Parkplatz-, Moor- sowie schwimmende PV“) vom Anwendungsbereich aus, um den gewünschten Markthochlauf dieser Anlagentypen, der mit dem Solarpaket I durch ein eigenes Untersegment in den Ausschreibungen auf Forderung Bayerns hin weiter vorangebracht wird, nicht zu behindern und einen Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 zu vermeiden. Durch die Errichtung von besonderen Solaranlagen lassen sich zudem Nutzungskonkurrenzen um Landflächen bei der Energieerzeugung entschärfen, weshalb von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen wird.

Nr. 5 nimmt Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023 vom Anwendungsbereich aus. Vorhaben von Bürgerenergiegesellschaften sind bereits durch die breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wesentlich akzeptanzstärker. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Durch eine Ausnahme vom Anwendungsbereich wird zudem ein Anreiz zur Gründung derartiger Zusammenschlüsse gesetzt. Zudem wird bestimmt, dass auch Bürgerenergiegesellschaften, welche das Kriterium des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023, wonach die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen müssen, nicht erfüllen, ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich erfasst werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei vielen Bürgerenergiegesellschaften auch kommunale Stadtwerke sowie Volks- und Raiffeisenbanken Mitglieder sind, womit die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 oftmals nicht erfüllt sind. Gleichwohl handelt es sich bei diesen Gesellschaften bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2023 um regional verankerte Gesellschaften in Bürgerhand, sodass unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für diese Zusammenschlüsse gerechtfertigt erscheint.

Mit der Übergangsvorschrift in Nr. 6 wird sichergestellt, dass Anlagen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde, nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind. Vor dem Hintergrund des Aufwandes und des nicht unerheblichen Grundrechtseingriffs treten

die Verpflichtungen daher erst für nicht von der Übergangsvorschrift erfasste Vorhaben ein. Zielsetzung der Regelung ist es, das berechtigte Interesse der Vorhabenträger am vollständigen Werterhalt der in ihrem Vertrauen in die bestehende Rechtslage getätigten Investitionen zu schützen. Gleichzeitig soll aber auch dem Ziel der Steigerung der Akzeptanz für die Errichtung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen angemessen Rechnung getragen werden.

Nr. 7 legt fest, dass auch beim vollständigen Austausch von Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowering eine Übergangsvorschrift greift.

Zu Art. 22

Zu Abs. 1

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden werden entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 definiert. Beteiligungsberechtigt sind somit Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen Kreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Zu Abs. 2

Durch Satz 1 wird der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen festgelegt, sofern keine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen wird. Beteiligungsberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG), die ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebiets einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. Es muss sich hierbei um eine Wohnung im Sinne des § 20, § 22 BMG handeln.

Insbesondere bei einwohnerstarken Gemeinden oder zur Ermöglichung einer zielgenauen Beteiligung in großflächigen Gemeinden kann nach Satz 2 in der Beteiligungsvereinbarung der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen individuell auf die Begebenheiten vor Ort angepasst werden.

Im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung nach Art. 23 können die Verhandlungsparteien zudem, zugeschnitten auf das jeweils gewählte Modell zur Bürgerbeteiligung, weitere Modalitäten regeln. Je nach Modell kann es erforderlich sein, zu regeln, durch wen und auf welche Weise der Nachweis hinsichtlich der Beteiligungsberechtigung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erbringen ist sowie Fragen zum Vorgehen im Zusammenhang bei einem Zu- oder Wegzug einer Person aus dem Gemeindegebiet einer beteiligungsberechtigten Gemeinde. Letzteres kann insbesondere erforderlich sein, wenn das vereinbarte Modell den Erwerb von Rechtspositionen vorsieht, etwa im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Stellung oder mehrjährigen Laufzeit von kapitalmäßigen Beteiligungen.

Zu Art. 23

Zu Abs. 1

Abs. 1 normiert die zentrale Pflicht des Vorhabenträgers, ein Angebot zur angemessenen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie der beteiligungsberechtigten Personen an dem jeweiligen Vorhaben zu unterbreiten. Dabei soll das Angebot an die Standortgemeinde als Verhandlungsführerin gerichtet werden, welche jedoch die Interessen und Wünsche der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden ausreichend berücksichtigen soll. Standortgemeinde im Sinne der Regelung ist jede Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befindet. Als Vorhaben gilt die Gesamtheit aller Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die von einem Vorhabenträger jeweils in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander errichtet werden sollen und deren Genehmigungen, soweit erforderlich, gemeinsam beantragt werden. Die Beteiligungsvereinbarung muss eine angemessene finanzielle oder anderweitige Beteiligung sowohl der beteiligungsberechtigten Gemeinden als auch der beteiligungsberechtigten Personen vorsehen. Alleinige Verhandlungs- und Vertragspartei des Vorhabenträgers bleiben jedoch die jeweiligen Standortgemeinden. Hierdurch soll eine Erschwerung der Verhandlung aufgrund einer möglicherweise Vielzahl von Parteien verhindert werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert die Angemessenheit eines Angebots. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Vorhabenträger ein Angebot im Wert von insgesamt 0,3 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde vorlegt. Die Berechnung der Beteiligungshöhe in Abhängigkeit von der tatsächlich eingespeisten Strommenge ist dabei § 6 EEG 2023 nachempfunden und fällt dadurch wenig bürokratisch aus. Die Beteiligungshöhe wird zudem – betriebswirtschaftlich sinnvoll – an die Erträge des jeweiligen Vorhabens gekoppelt.

Zu Abs. 3

Satz 1 bestimmt, dass der Vorhabenträger mit der verhandlungsführenden Standortgemeinde in Verhandlungen eintreten muss. Ziel der Verhandlungen ist es, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung zu einigen. Durch die Beteiligungspflicht in Form einer Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde sollen die Kenntnisse über die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort möglichst umfassend einfließen können. Durch den beim Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gegebenen Gestaltungsspielraum besteht ein großes Maß an Flexibilität bei der Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarung, sodass auch die berechtigten Interessen des Vorhabenträgers zur Geltung kommen können. Nicht ausgeschlossen ist es zudem, dass hierbei verschiedene Modelle für die jeweils beteiligungsberechtigten Gemeinden vereinbart werden.

Satz 2 stellt klar, dass der vom Vorhabenträger zu erarbeitende Beteiligungsentwurf Grundlage für die Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung ist. Die Beteiligungsvereinbarung ist mithin nicht die Umsetzung des Beteiligungsentwurfes. Letzterer ist vielmehr eine Diskussionsgrundlage beziehungsweise Ausgangspunkt für die Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und jeweiliger Standortgemeinde.

Mit Satz 3 soll sichergestellt werden, dass die Interessen und Präferenzen der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner bei den Verhandlungen ausreichend berücksichtigt werden.

Satz 4 legt fest, dass die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung, d. h. der Zeitpunkt, ab dem die Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung beginnt, mit der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens einsetzen soll. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, sicherzustellen, dass die Beteiligungsvereinbarung mit dem Zeitpunkt des Betriebes wirksam wird und die anvisierte akzeptanzsichernde Wirkung aus der Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung eintritt.

Für den Fall, dass mehrere Gemeinden Standortgemeinden eines Vorhabens sind, legt Satz 5 fest, dass eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen ist. Dies dient der Effizienzsteigerung bei Verhandlungen mehrerer Parteien. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich die gemeinsame Beteiligungsvereinbarung aus unterschiedlichen Beteiligungsmodellen, welche den Präferenzen der jeweiligen Gemeinde bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohner entsprechen, zusammensetzt. Damit kann trotz gemeinsamer Beteiligungsvereinbarung den gegebenenfalls unterschiedlichen örtlichen Besonderheiten und Wünschen Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 4

Satz 1 zählt in Form von Regelbeispielen die Möglichkeiten einer direkten oder indirekten Beteiligung auf, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Die Auflistung ist dabei nicht abschließend und muss nicht zwingend Inhalt der Beteiligungsvereinbarung werden. Satz 2 enthält einen Rechtsgrundverweis auf § 6 EEG 2023 und stellt damit klar, dass unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen und Rechtsfolgen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen auch über § 6 EEG 2023 stattfinden kann.

Zu Abs. 5

Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die wirtschaftlichen Vorteile aus einer mit dem Vorhabenträger abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung zweckgebunden für Maßnahmen einzusetzen, die zur Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Die Gemeinden können hierbei am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort zur Akzeptanzsteigerung beitragen. In Betracht kommen etwa Maßnahmen zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener

Infrastruktur, zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen sowie Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung.

Zu Abs. 6

Abs. 6 normiert die Pflicht des Vorhabenträgers, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als zuständiger Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eine elektronische Kopie der Beteiligungsvereinbarung zu übermitteln. Nach Satz 2 wird das Staatsministerium zur Veröffentlichung einer zusammenfassenden Übersicht der übermittelten Beteiligungsvereinbarungen berechtigt.

Zu Art. 24

Zu Abs. 1

Satz 1 enthält eine Befugnis für die jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinden, den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Der Verwaltungsakt kann nur erlassen werden, sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben geschlossen wird. Die Gemeinde kann auf eine Festsetzung aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen auch vorübergehend oder dauerhaft verzichten. Erst recht kann die Gemeinde eine niedrigere Abgabe festsetzen. Satz 2 regelt die maximale Höhe der Ausgleichsabgabe. Diese berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. Dies stellt sicher, dass durch Verzögerungen keine finanziellen Nachteile für den beteiligungsberechtigten Kreis entstehen. Die Dauer der Ausgleichsabgabe kann längstens für 20 Jahre festgesetzt werden.

Satz 3 trifft eine Regelung zur Aufteilung der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. In entsprechender Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist die Ausgleichsabgabe anhand des Anteils der von den jeweiligen Anlagen des Vorhabens betroffenen Gemeindegebiets der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufzuteilen.

Satz 4 stellt klar, dass die Befugnis nach Satz 1 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bzw. der Verzicht darauf nicht einheitlich durch alle beteiligungsberechtigten Gemeinden erfolgen muss. Sind mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt, liegt es im Ermessen jeder einzelnen Gemeinde, ob sie – unter Beachtung des Aufteilungsschlüssels nach Satz 3 – einen entsprechenden Bescheid erlassen möchte. Verzichtet etwa eine Gemeinde aus dem Kreis der beteiligungsberechtigten Gemeinden auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, kann die Abgabe auch nur durch die übrigen beteiligungsberechtigten Gemeinden anteilig festgesetzt werden. Der Anteil, der auf die verzichtende Gemeinde entfiel, ist dabei nicht auf die übrigen Gemeinden aufzuteilen.

Nach Satz 5 hat der Vorhabenträger der bescheiderlassenden Gemeinde Auskünfte zu erteilen, soweit diese zum Erlass eines Bescheides, mit welchem eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wird, erforderlich sind.

Zu Abs. 2

Die Gemeinden sind in der Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nicht frei. Diese haben die Mittel zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Als zulässige Verwendungszwecke nennt der abschließende Katalog in Satz 2 Maßnahmen zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs sowie zur Senkung der Kosten und Abgaben der Einwohnerinnen und Einwohner für gemeindliche Leistungen. Dies kann maßgeblich dazu beitragen, Bedenken und Widerständen der Einwohnerinnen und Einwohner, durch welche Planungs- und Genehmigungsverfahren in erheblicher Weise erschwert oder verzögert werden können, entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird durch die im Vergleich zur Beteiligungsvereinbarung engen Verwendungszwecke ein erheblicher Anreiz zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung gesetzt.

Satz 3 schließt die Verwendung der Mittel für Pflichtaufgaben im übertragenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 der Bayerischen Verfassung (BV)) und eigenen (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 BV) Wirkungskreis der Gemeinden grundsätzlich aus. Der Zweck der Ausgleichsabgabe liegt in der Steigerung und der Erhaltung der Akzeptanz für Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei den Bürgerinnen und Bürgern im räumlichen Umfeld zu diesen Anlagen. Die Abgabe wird nicht zur Finanzierung gemeindlicher Pflichtaufgaben erhoben. Die Gemeinden dürfen die Mittel vielmehr nur so verwenden, dass die Teilhabe an der vor Ort durch die Windenergie- oder Freiflächenanlage erzeugten Wertschöpfung und die dadurch bewirkte Verbesserung der örtlichen Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger konkret erfahrbar werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17, Rn. 77).

Zu Abs. 3

Zum Zwecke der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz haben die Gemeinden jährlich bis zum 31. März öffentlich bekannt zu machen, wie die aus der Ausgleichsabgabe stammenden Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr eingesetzt wurden. Als öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Norm reicht eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde aus. Die Gemeinden haben diese Bekanntmachung an das Ministerium zu übermitteln.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung

Zu § 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Passgenaue Bürgerbeteiligungsmodelle ermöglichen und Bürokratie abbauen
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 23 wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Die Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 2 bis 5.

Begründung:

Zu Nr. 1

Der in Art. 23 Abs. 2 vorgeschlagene Gegenwert von 0,3 ct/kWh, welcher im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung erzielt werden muss, stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar. In vielen Fällen ist es dem Vorhabenträger nicht möglich, einen genauen Gegenwert des angebotenen Beteiligungsmodells zu ermitteln. Somit scheiden für die jeweilige Kommune und deren Bürgerinnen und Bürger passgenau zugeschnittene Beteiligungsformate aus. Dies führt zwangsläufig dazu, dass der Vorhabenträger eine Direktzahlung von 0,3 ct/kWh an die Kommune leistet, was dem Vorhaben, eine echte Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung zu schaffen, widerspricht.

Bundesländer mit erfolgreichen Beteiligungsgesetzen, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, haben ebenfalls auf die Festsetzung eines Gegenwerts im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung verzichtet.

Zu Nr. 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Freie Mittelverwendung durch die Gemeinden zur Akzeptanzsteigerung der erneuerbaren Energien und Beteiligung der Menschen vor Ort (Drs. 19/4433)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 24 wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten Mittel zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzusetzen.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Neben der Ausgleichsabgabe hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. ²Die Offerte ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Vorhaben anzubieten. ³Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. ⁴Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe von maximal 12 500 € möglich. ⁵Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 15 % der Investitionssumme des jeweiligen Vorhabens. ⁶Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien – Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. ⁷Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. ⁸Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. ⁹Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung. ¹⁰Die Vorgaben gemäß dem Vermögensanlagengesetz bleiben unberührt.“

Begründung:**Zu Nr. 1**

Die im Rahmen der Ausgleichsabgabe von der Staatsregierung vorgeschlagene Mittelverwendung beschränkt die Gemeinden auf unnötige Weise. Mit den in Art. 24 Abs. 2 vorgeschlagenen Vorgaben werden den Gemeinden strenge Vorgaben zur Mittelverwendung gegeben. So sollen mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe die Reduzierung des Energieverbrauchs oder die Energiekosten finanziert werden. Allerdings hat eine Gemeinde auf den Energieverbrauch sowie die Energiekosten ihrer Bürgerinnen und Bürger oftmals keinen oder kaum Einfluss.

Statt dieser bürokratischen Vorgaben sollte der Gemeinde daher freier Entscheidungsspielraum überlassen werden, wie sie die Gelder vor Ort einsetzt. Die Sanierung des kommunalen Schwimmbads, finanziert durch örtliche Windräder, sollte ebenso möglich sein wie eine mögliche Senkung der gemeindlichen Abgaben für die Bürgerinnen und Bürger, da beides zu einer höheren Akzeptanz der erneuerbaren Energien führt.

Zu Nr. 2

Neben einer Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden von 0,3 ct/kWh ist den Bürgerinnen und Bürgern ein Nachrangdarlehen anzubieten. Somit wird sichergestellt, dass zusätzlich zu einer direkten Zahlung an die Kommune eine Beteiligung der Menschen vor Ort ermöglicht wird. Zudem wird ein weiterer Anreiz für den Vorhabenträger geschaffen, eine passgenaue Beteiligungsvereinbarung mit den Beteiligungsberechtigten vor Ort zu schließen und nur in Ausnahmesituationen eine verpflichtende Ausgleichszahlung sowie ein Nachrangdarlehen anbieten zu müssen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Sabine Gross, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Holger Gießhammer, Volkmarr Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien sichern – Eigenversorgungsanlagen mit erneuerbarer Energie beteiligungsfrei stellen
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:

- „2. Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die in einem Abstand von höchstens 4 500 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und überwiegend zur Versorgung der dort ansässigen Unternehmen dienen oder die in einem räumlich-geografischen Zusammenhang liegend nachweislich zur Eigenstromversorgung von stromkostenintensiven Unternehmen im Sinne von § 30 in Verbindung mit Anlage 2 des Energiefinanzierungsgesetzes dienen,“.

Begründung:

Gerade für energieintensive Industrien ist der direkte Zugang zu sauberem Strom essenziell, um die Energiekosten möglichst niedrig zu halten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Die deutsche Bundesregierung hat daher bereits reagiert und stromkostenintensive Unternehmen mit ihrem Strompreispaket entlastet. In diesem Sinne sollte die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Bürgerbeteiligung eine weitere Ausnahme von der Beteiligungspflicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen vorsehen, die primär der Eigenversorgung von Industriegebieten respektive stromkostenintensiver Unternehmen dienen.

Eine verpflichtende Beteiligung kann die wirtschaftliche Rentabilität von Erneuerbare-Energien-Projekten beeinflussen und dringende nötige Investitionen in eine unabhängige, kostengünstige und regenerative Energieversorgung sowie die klimaneutrale Transformation energieintensiver Industrien am Standort Bayern verzögern. Eine Ausnahmeregelung für industrielle Eigenversorgungsanlagen wäre zudem gerechtfertigt, da diese Anlagen primär der Standortsicherung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen im Freistaat Bayern dienen, was auch im unmittelbaren Interesse der Kommunen und der Bevölkerung vor Ort liegt. Damit würde Bayern sowohl seine wirtschaftliche Stärke als auch seine Klimaziele gleichzeitig voranbringen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Sabine Gross, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Holger Griebhammer, Volkmarr Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Für maximale Effizienz bei der Windkraft: Repowering-Projekte beteiligungsfrei stellen
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 21 Abs. 2 Nr. 7 wie folgt gefasst:

„7. den Fall eines Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“

Begründung:

Die Beteiligungspflicht sollte beim Repowering bestehender Windkraftanlagen ausgenommen werden, da eine solche Regelung Investitionen in moderne, effizientere Anlagen ausbremsen könnte. Wenn Betreiber zusätzliche finanzielle und bürokratische Hürden für den Ersatz alter durch leistungsstärkere Windräder befürchten, könnten sie notwendige Modernisierungen verzögern oder ganz vermeiden. Dadurch würde die Energieerzeugung aus Windkraft hinter ihren Möglichkeiten zurückbleiben, anstatt durch neue Technologien optimiert zu werden. Da der Freistaat Bayern aufgrund der verfehlten 10H-Politik beim Ausbau der Windenergie sowieso einiges aufzuholen hat, darf er nicht wieder durch neue Hemmnisse unnötig behindert werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Weniger Bürokratie für kommunale erneuerbare Energieprojekte im Heimatort
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 21 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird nach dem Wort „wurde,“ das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „ , oder“ ersetzt.
3. Folgende Nr. 8 wird angefügt:
„8. Anlagen von kommunalen Unternehmen auf dem Gemeindegebiet der Trägergemeinde gegenüber der Trägergemeinde sowie allen natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb der Trägergemeinde.“

Begründung:

Kommunale Unternehmen sind wirtschaftliche Betriebe, die sich ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Kommunen befinden. Sie dienen der Daseinsvorsorge und erbringen wichtige öffentliche Aufgaben beispielsweise in der Energieversorgung. Sie handeln im Interesse der eigenen Gemeinde und ihrer Bürger und reinvestieren Gewinne häufig in die lokale Infrastruktur. Eine Beteiligungspflicht für Bürger und Kommunen bei Projekten auf dem eigenen Gemeindegebiet ist daher schlicht überflüssig. Solche Beteiligungsvorgaben schaffen nur unnötige bürokratische Hürden und würden die Umsetzung wichtiger Windkraft- und Photovoltaikprojekte verzögern. Zudem haben Kommunen durch ihre Unternehmen bereits direkte Kontrolle über Planung und Erträge, sodass keine Notwendigkeit besteht, externeeteiligungsmechanismen zu erzwingen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung würde die Energiewende auf lokaler Ebene effizienter und unbürokratischer vorantreiben.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Sabine Gross, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Akzeptanz für erneuerbare Energien durch mehr kommunale Selbstverwaltung steigern
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Teil 4 wie folgt geändert:

1. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 6 wird Abs. 5.
2. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird Abs. 2.

Begründung:

Die angedachte Zweckbindung für kommunale Einnahmen aus der Beteiligung an erneuerbaren Energieprojekten greift unnötig in die finanzielle Entscheidungsfreiheit von Gemeinden ein. Jede Kommune hat unterschiedliche Bedürfnisse bei Infrastruktur und Daseinsvorsorge, und sollte daher selbst entscheiden dürfen, wie sie die Mittel am effektivsten einsetzt. Zudem würde eine staatlich vorgegebene Zweckbindung den Verwaltungsaufwand erhöhen und möglicherweise Gelder in Bereiche lenken, die vor Ort keine Priorität haben. Eine flexible Verwendung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und gewährleistet eine bedarfsgerechte Nutzung der Einnahmen. So würde schließlich auch die Akzeptanz für erneuerbare Energien am stärksten steigen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Sabine Gross, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Holger Gießhammer, Volkmар Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

**hier: Akzeptanz für erneuerbare Energien durch schnellere Beteiligungsverfahren steigern
(Drs. 19/4433)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 23 wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Das Staatsministerium erarbeitet und veröffentlicht gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Musterentwurf für eine Beteiligungsvereinbarung, die der Vorhabenträger für sein Beteiligungsangebot an die Standortgemeinde verwenden kann.“

2. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

Begründung:

Eine Musterbeteiligungsvereinbarung, erstellt durch die Staatsregierung in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden, würde die Verhandlungen zwischen Kommunen und Vorhabenträgern von erneuerbaren Energieprojekten erheblich erleichtern und beschleunigen. Einheitliche Standards reduzieren bürokratischen Aufwand, sorgen für Transparenz und verhindern langwierige Einzelverhandlungen. Zudem stärkt eine klare, rechtssichere Grundlage das Vertrauen aller Beteiligten und fördert eine zügige Umsetzung von erneuerbaren Energieprojekten. So können Kommunen und Bürger schneller von der vereinbarten Beteiligung profitieren, wodurch die Akzeptanz für erneuerbare Energien verstärkt und die Energiewende effizient vorangetrieben wird.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung (Drs. 19/4433)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 1 und 2 wird die Angabe „Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ jeweils durch die Angabe „Anlagen“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6.

dd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und die Angabe „oder“ am Ende wird gestrichen.

ee) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des **...[einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder“.

ff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

b) Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. ²Art. 26 gilt entsprechend.“

- c) Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) ¹Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. ²Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.“

- d) Nach Art. 23 wird folgender Art. 24 eingefügt:

„Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.“

- e) Der bisherige Art. 24 wird Art. 25 und wie folgt gefasst:

„Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. ²Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. ⁴Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁵Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch

einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁶Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

- f) Nach Art. 25 wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

2. In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 27“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb

In den letzten Monaten hat sich die Erlössituation für Photovoltaik-Freiflächenanlagen deutlich verschlechtert. Aus diesem Grund werden Vorhaben, die nicht unter die EEG-Förderung fallen, vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen. Betreiber dieser Anlagen haben im Gegensatz zu den EEG-geförderten Anlagen keine Möglichkeit, eine Rückerstattung nach § 6 Abs. 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) zu erhalten. Damit wird sichergestellt, dass diese Vorhaben im Vergleich zu den EEG-geförderten Anlagen nicht benachteiligt werden. Die genannten Gründe treffen auch auf Windenergieanlagen zu. Um einen Gleichlauf zu gewährleisten, gilt die Ausnahmeregelung daher einheitlich sowohl für Windenergie- als auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Von der Ausnahmeregelung erfasst sind daher alle Vorhaben, für die keine Förderung nach dem EEG 2023 in Anspruch genommen wird. Dies betrifft sowohl Anlagen, für die auf ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur kein Zuschlag erteilt wurde, als auch solche, für die schon kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren abgegeben wurde bzw. eine Teilnahme an einem solchen Verfahren nicht möglich war.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ee

Mit der neu eingefügten Nr. 8 wird eine Übergangsvorschrift für Anlagen geschaffen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt wird, sofern der mit Blick auf das konkrete Bauvorhaben geschaffene vorhabenbezogene Bebauungsplan im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes seinerseits bereits in Kraft getreten ist (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs – BauGB).

Unter Berücksichtigung des bereits durchlaufenen Abstimmungsverfahrens und der erheblichen Vorplanungsphase (Vorhaben- und Erschließungsplan sowie abgeschlossener Durchführungsvertrag) und der in dieser Phase bereits getätigten, nicht unerheblichen Investitionen, erscheint die Aufnahme einer zusätzlichen Übergangsregelung geboten, um die Umsetzung dieser bereits weit fortgeschrittenen Vorhaben nicht zu gefährden.

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Mit dem neu eingefügten Abs. 2 wird eine Regelung geschaffen für Fälle, in denen sich der Standort einer Anlage auf einem gemeindefreien Gebiet (Art. 10a Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO) befindet.

Satz 1 legt fest, dass in diesen Fällen derjenige Landkreis, dessen Kreisgebiet das gemeindefreie Gebiet zugeordnet ist (vgl. Art. 7 der Landkreisordnung – LKrO), als beteiligungsberechtigt gilt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen neben dem Landkreis eine Beteiligungsberechtigung der Gemeinden nach Abs. 1 – etwa, wenn sich bei Windenergieanlagen Gemeindegebiete innerhalb des 2 500 m-Radius befinden – bestehen kann.

Satz 2 stellt klar, dass für die Landkreise bezüglich der Mittelverwendung der Art. 26 entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Um die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindebeteiligung zu erfüllen, hat der jeweilige Vorhabenträger gemäß Abs. 1 Satz 1 die nach Art. 22 Abs. 1 beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. Die Angemessenheit der Gemeindebeteiligung ergibt sich aus Abs. 2. Durch den neuen Abs. 2 Satz 2 kann die Beteiligungspflicht bereits über ein Angebot zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023 erfüllt werden.

Durch Abs. 1 Satz 2 wird der grundsätzliche Zeitrahmen für die Gemeindebeteiligung festgelegt. Diese hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu beginnen und ist grundsätzlich für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren zu leisten. Durch die Festlegung eines Mindestzeitraums von 20 Jahren können sich Vorhabenträger mit den Gemeinden auch auf einen längeren Beteiligungszeitraum, jedoch nicht länger als bis zur endgültigen Außerbetriebnahme, einigen. Sofern die Anlage bereits vor Ablauf von 20 Jahren endgültig außer Betrieb genommen wird, entfällt die Pflicht zur Gemeindebeteiligung.

In Abs. 2 Satz 1 wird mit dem Verweis auf die Höhe der Ausgleichsabgabe ein grundsätzlicher Richtwert für die Höhe der Gemeindebeteiligung festgelegt. Die Festlegung einer konkreten, centgenau zu ermittelnden Obergrenze ist damit nicht verbunden. Geringfügige Abweichungen von dem in Art. 25 Abs. 2 Satz 1 genannten Wert von 0,3 ct./kWh werden damit ermöglicht. Insbesondere für Beteiligungsmodelle, welche nicht in einer Direktzahlung bestehen, gewährleistet dies erhöhte Flexibilität und Rechtssicherheit. Unabhängig von Satz 2 werden hiermit auch Zahlungen ermöglicht, welche über 0,2 ct./kWh hinausgehen. Satz 1 definiert lediglich eine wertmäßige Orientierungsgröße, trifft jedoch keine Aussage über die genaue vertragliche Ausgestaltung des Gemeindebeteiligungsmodells. Anstelle einer Direktzahlung können daher Vorhabenträger und Gemeinden auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. Die gesetzliche Pflicht zur Gemeindebeteiligung wird durch den Vorhabenträger erfüllt, indem eine Vereinbarung mit der jeweils beteiligungsberechtigten Gemeinde getroffen wird. Nach zwei Jahren wird diese wertmäßige Festlegung evaluiert.

Der neue Abs. 2 Satz 2 enthält eine von Satz 1 unabhängige, zusätzliche Definition einer angemessenen Beteiligung und stellt unter Verweis auf § 6 EEG 2023 die Untergrenze einer angemessenen Beteiligung dar. Der neue Satz 2 regelt damit unabhängig von Satz 1, dass die gesetzliche Pflicht zur Gemeindebeteiligung bereits durch ein Angebot zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023 erfüllt werden kann, wobei es nicht auf die Annahme des Angebots durch die beteiligungsberechtigte Gemeinde ankommt. Bei Anwendung des § 6 EEG 2023 kann auf bereits bestehende Musterverträge zurückgegriffen werden, was eine einfache Umsetzung sicherstellt. Durch Verweis auf Abs. 1 wird auf die Vorgaben zu Beginn und Dauer der Beteiligung Bezug genommen, die auch für Satz 2 greifen. Die Ablehnung eines Angebots, welches die Voraussetzungen des Satzes 2 einhält, durch die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde, berechtigt nicht zum Erlass eines Bescheides über eine Ausgleichsabgabe nach Art. 25 Abs. 1.

Zu Nr. 1 Buchst. d

Bei der Regelung in Art. 24 handelt es sich um einen Appell an die Vorhabenträger, neben der verpflichtenden Gemeindebeteiligung auch weitere, exemplarisch in Abs. 2 genannte Modelle zur Bürgerbeteiligung anzubieten. Das Angebot zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am jeweiligen Vorhaben kann direkt an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet werden. Hierbei können auch lokale Bürgerenergieakteure wie Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften einbezogen werden.

Zu Nr. 1 Buchst. e

Ein Bescheid nach Abs. 1 Satz 1 zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe durch die jeweils beteiligungsberechtigte Gemeinde ist nur möglich, wenn und solange der Vorhabenträger den gesetzlichen Pflichten zur Gemeindebeteiligung nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Damit wird insbesondere Bezug genommen auf die in Art. 23 Abs. 2 in Satz 1 und 2 jeweils unterschiedlichen Vorgaben zur Gemeindebeteiligung. Der dort geregelte Satz 1 sieht hierbei den Abschluss einer Vereinbarung vor, während Satz 2 als Rückfalloption bereits ein Angebot nach § 6 EEG 2023 als ausreichend ansieht.

Ein Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe kann durch die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde nur erlassen werden, solange der Vorhabenträger weder eine Vereinbarung mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden trifft (Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 23 Abs. 1) noch diesen ein Angebot zu einer Zahlung nach § 6 EEG 2023 unterbreitet (Art. 23 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 Abs. 1) bzw. den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht im vereinbarten Umfang nachkommt.

Abs. 1 Satz 2 legt den Zeitpunkt fest, ab dem frühestens ein Bescheid erlassen werden kann.

Die Sätze 1 bis 3 des Abs. 2 definieren die Höhe sowie den zeitlichen Rahmen der Ausgleichsabgabe.

Abs. 2 Satz 4 trifft eine Regelung zur Aufteilung der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. In entsprechender Anwendung des Aufteilungsschlüssels nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 ist die Ausgleichsabgabe anhand des Anteils des von den jeweiligen Anlagen des Vorhabens betroffenen Gemeindegebiets der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufzuteilen.

Abs. 2 Satz 5 stellt klar, dass die Befugnis zum Erlass eines Bescheides nach Abs. 1 bzw. der Verzicht darauf nicht einheitlich durch alle beteiligungsberechtigten Gemeinden erfolgen muss. Sind mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligungsberechtigt, liegt es im Ermessen jeder einzelnen Gemeinde, ob sie – unter Beachtung des Aufteilungsschlüssels nach Satz 4 – einen entsprechenden Bescheid erlassen möchte. Verzichtet etwa eine Gemeinde aus dem Kreis der beteiligungsberechtigten Gemeinden auf Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, kann die Abgabe auch nur durch die übrigen beteiligungsberechtigten Gemeinden anteilig festgesetzt werden. Der Anteil, der auf die verzichtende Gemeinde entfiel, ist dabei nicht auf die übrigen Gemeinden aufzuteilen.

Nach Abs. 2 Satz 6 hat der Vorhabenträger der bescheiderlassenden Gemeinde Auskünfte zu erteilen, soweit diese zum Erlass eines Bescheides, mit welchem eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wird, erforderlich sind.

Zu Nr. 1 Buchst. f

Die Mittelverwendung wird nun einheitlich in Art. 26 geregelt. Die Gemeinden können hierbei am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort zur Akzeptanzsteigerung beitragen. In Betracht kommen etwa Maßnahmen zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner, zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, sowie Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung.

Da die Einnahmen, die den Gemeinden nach den Art. 23 und 25 zufließen, von den Finanzausgleichsvorschriften des Freistaates Bayern nicht erfasst werden, können die Gemeinden diese in vollem Umfang für akzeptanzsteigernde Zwecke einsetzen.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

A) Problem

Die Beteiligung der Menschen an Wind- und Solarprojekten in ihrer Gemeinde steigert nachweislich die Akzeptanz dieser erneuerbaren Energieträger. Zahlreiche Bundesländer haben deshalb bereits ein Gesetz zur verpflichtenden Bürger- und Gemeindebeteiligung eingeführt. Da der Bund bislang keine abschließende Regelung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung getroffen hat, kann der Freistaat Bayern von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes Gebrauch machen. Zahlreiche regulatorische Erleichterungen auf Europa- und Bundesebene, wie die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das Wind-an-Land-Gesetz oder das Solarpaket, haben dazu geführt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien deutschlandweit rasant zunimmt. Die Stärkung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, ist für die langfristige Akzeptanz des Ausbaus nachhaltiger Energien vor diesem Hintergrund zentral.

Durch ihre besondere Wirkung auf das örtliche Erscheinungsbild ist die Realisierung Erneuerbarer-Energie-Projekte oft abhängig von einer frühzeitigen Beteiligung der Gemeinden und Menschen vor Ort. Sie bieten eine große Chance, lokale Wertschöpfung zu ermöglichen. In der Praxis werden oftmals bereits unterschiedliche Beteiligungsmodelle angeboten, jedoch wird die Teilhabe noch nicht flächendeckend angewandt. Die Sicherstellung eines Beteiligungsangebotes bei allen Windenergie- und großen Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Bayern stellt daher einen wichtigen Schritt für eine langfristig höhere gesellschaftliche Akzeptanz dar.

B) Lösung

Durch dieses Gesetz soll bayernweit die Beteiligung der Menschen an neuen Windenergie- sowie großen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung des Beteiligungsformats nimmt dabei die Gemeinde vor Ort ein. Sie soll dazu befähigt werden, zu entscheiden, ob ein Beteiligungsformat in Form einer direkten Beteiligung der Menschen an den Anlagen erfolgt oder ein gemeindliches Projekt zur Steigerung der Akzeptanz unterstützt wird. Dabei werden im besten Fall bereits bestehende oder neu zu gründende Bürgerenergiegesellschaften involviert. Der Vorhabenträger wird dazu verpflichtet, der Gemeinde ein Beteiligungsangebot im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung zu unterbreiten. Gleichzeitig bietet dieses Gesetz Gemeinden die Möglichkeit, auf Verhandlungen zu verzichten und trotzdem zu einem gewissen Grad beteiligt zu werden.

In welchem Umkreis der geplanten Anlage Personen und ggf. weitere Kommunen beteiligt werden sollen, soll individuell festgelegt werden können. Somit wird den Vorhabenträgern eine große Freiheit gegeben, ein passendes Angebot zu erstellen, und gleichzeitig die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt. Für den Fall, dass keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Standortgemeinden erzielt wird, sieht das Gesetz eine Ersatzbeteiligung vor. Diese soll in der Regel eine Ausnahme darstellen und lediglich den Anreiz aller Beteiligten erhöhen, eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Verwaltung des Freistaates Bayern neue Aufgaben und Verpflichtungen aus der Umsetzung dieses Gesetzes notwendig. In dem für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist somit mit geringfügigen laufenden Kosten durch erhöhten Personalbedarf zu rechnen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

Art. 1

Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern oder der Standortgemeinden in der Umgebung von neuen Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. ²Erfolgschancen für Wind- und Freiflächen-Photovoltaikprojekte sollen mithilfe sinnvoller Beteiligungsmodelle verbessert werden. ³Die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll durch das Gesetz erhöht werden. ⁴Bestehende, funktionierende Beteiligungsmodelle sollen als Grundlage für eine passgenaue Bürger- oder Kommunalbeteiligung dienen.

Art. 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen in Bayern nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV sowie für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG,
2. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ab einer installierten Leistung von drei Megawatt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die als Nebenanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zulässigen Hauptanlagen zulässig sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die mindestens zu 50 % der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen gemäß § 3 Nr. 37 EEG 2023 sowie besondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023.

(5) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023. ²Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden, die den Anforderungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht entsprechen. ³Als Bürgerenergiegesellschaften werden Bürgerenergiegesellschaften gezählt, die sich spätestens bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage oder Photovoltaik-Freiflächenanlage gegründet haben.

Art. 3

Begriffsbestimmung

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Art. 2 Abs. 1 zu errichten; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen;
2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im Marktstammdatenregister einheitlich hinterlegt sind;
3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots;
4. Beteiligungsvereinbarung ist das vom Vorhabenträger und den Standortgemeinden verabschiedete Konzept über die Beteiligung der nach Art. 4 Berechtigten;
5. Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergieanlage beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befindet;
6. Zuständige Behörde ist die Behörde nach Art. 9 Abs. 1.

Art. 4

Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023.

(2) ¹Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (beteiligungsberechtigte Personen). ²In der Beteiligungsvereinbarung kann der Umfang der beteiligungsberechtigten Personen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Art. 5

Beteiligungsvereinbarung

(1) ¹Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Standortgemeinden ein Angebot zu einer gegenleistungslosen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. ²Hierfür hat der Vorhabenträger die Standortgemeinden frühzeitig zu informieren und Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. ³Bürgerenergiegesellschaften sollen dabei, wenn möglich, einbezogen werden. ⁴Die Standortgemeinden können sich auf eine Gemeinde einigen, welche die Verhandlungen mit den Vorhabenträger hauptverantwortlich führt. ⁵Grundlage für die Verhandlungen ist das vom Vorhabenträger vorzulegende Angebot zur Beteiligung. ⁶Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung beziehungsweise des Satzungsbeschlusses zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachzuweisen. ⁷Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage eintreten.

(2) ¹Die Beteiligungsvereinbarung hat Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach Art. 4 vorzusehen. ²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 beinhalten. ³Sie kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Abs. 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen beziehungsweise Anteile davon,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,

5. pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

(4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so kann eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden.

(5) ¹Eine Gemeinde kann Verhandlungen mit dem Vorhabenträger ablehnen. ²Der Vorhabenträger ist in diesem Falle dazu verpflichtet, eine Zahlung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde nach § 6 EEG 2023 zu leisten.

(6) Reagiert die Standortgemeinde nicht innerhalb von drei Monaten auf das Angebot des Vorhabenträgers, ist dies als Ablehnung der Gemeinde zu werten und Abs. 5 gilt entsprechend.

Art. 6

Ersatzbeteiligung

(1) ¹Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, kann die zuständige Behörde auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur jährlichen Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme verpflichten. ²Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gelten für ein Vorhaben der Windenergie § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG 2023, für ein Vorhaben der Photovoltaik-Freifläche § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 entsprechend. ³Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 EEG 2023 handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift und lediglich die Differenz von 0,1 Cent pro Kilowattstunde ist keine Zahlung gemäß § 6 EEG 2023.

(2) ¹Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. ²Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Vorhaben anzubieten. ³Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Abs. 3 bis 6.

(3) ¹Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens je Vorhaben 90 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Windenergieanlagen und mindestens 45 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. ²Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. ³Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe bis maximal 12 500 € möglich. ⁴Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien – Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. ⁵Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. ⁶Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. ⁷Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

(4) ¹Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. ²Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll. ³Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. ⁴Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahmeform- und fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen.

⁵Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

(5) ¹Die Offerte des Vorhabenträgers nach Abs. 2 hat eine Wirksamkeit von drei Monaten. ²Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit aufgrund der Offerte werden vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. ³Die Offerte nach Abs. 2 ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. ⁴Diese hat die Offerte nach Abs. 2 zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit.

(6) ¹Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält; sollte das Volumen weiterhin überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ²Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. ³Sollte das Volumen überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ⁴Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. ⁵Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. ⁶Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten. ⁷Sollte das Volumen weiterhin unterschritten werden, ist es dem Vorhabenträger überlassen, das Nachrangdarlehen nicht anzubieten oder anderweitig zu vermarkten.

Art. 7

Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) ¹Die nach Art. 4 beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
3. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der erneuerbaren Energien,
4. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
5. Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung,
6. Gründung oder Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune,
7. Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an und auf Gebäuden oder
8. vergleichbare Verwendungen.

(2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Abs. 1 sie die Einnahmen voraussichtlich einsetzen wird.

(3) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Freistaates Bayern nicht erfasst.

Art. 8

Information und Transparenz

(1) Die zuständige Behörde veröffentlicht online nachfolgende Informationen:

1. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
2. Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
3. eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung,
4. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben sowie
5. eine Mustervereinbarung für Gemeinden und Vorhabenträger.

(2) Für den Fall, dass dieses Gesetz keine Anwendung gemäß Art. 2 Abs. 3 findet, sind der prognostizierte Eigenverbrauchsanteil des Vorhabens sowie der tatsächliche jährliche Eigenverbrauchsanteil vom Vorhabenträger zu melden.

Art. 9

Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das für Energie zuständige Staatsministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig. ²Das Staatsministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen.

(2) Das für Energie zuständige Staatsministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet.

(3) Das für Energie zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(4) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 10

Übergangsvorschrift

¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits genehmigte Windenergieanlagen sowie auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen, für die eine Genehmigung oder ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. ²Entsprechendes gilt für solche Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt ist.

Art. 11

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

(2) ¹Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenausbau in der Bevölkerung, berichtet die Staatsregierung ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, im Anschluss daran alle drei Jahre. ²Der Bericht wird dem Landtag zugeleitet.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien ist zentral zur Reduzierung teurer fossiler Energieabhängigkeiten, zur Einhaltung des Bayerischen Klimagesetzes (BayKlimaG) und verpflichtenden nationalen sowie europäischen Klimazielen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) und dem BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse. Das BayKlimaG sieht bereits bis zum Jahr 2040 vor, dass die Klimaneutralität im Freistaat Bayern erreicht wird. Vor diesem Hintergrund ist es unabdinglich, dass mehr Windenergie und Freiflächen Photovoltaik Projekte im Freistaat Bayern beschleunigt realisiert werden. Der Bundesgesetzgeber hat diesbezüglich in der vergangenen Legislatur zahlreiche Maßnahmen, wie das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom Juli 2022, eine Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder das Solarpaket, verabschiedet, wodurch die erneuerbaren Energien deutschlandweit einen Aufschwung erlangt haben. Um den beschleunigten Ausbaupfad der erneuerbaren Energien langfristig zu sichern, sind Maßnahmen zur Akzeptanzsicherung notwendig. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für eine flächendeckende Bürgerinnen- und Bürger- sowie Kommunalbeteiligung. Der Vorhabenträger wird durch dieses Gesetz dazu verpflichtet, mit Standortgemeinden frühzeitig in Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zu treten. Gemeinden sollen bei der Erfüllung dieses Gesetzes bestmögliche Informationen und Unterstützung erhalten. Zudem ist eine Beteiligung von Gemeinden, die keine Verhandlungen mit den Vorhabenträgern führen wollen, sichergestellt. Bei der Art der Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung wird den Verhandlungspartnern freie Wahl gelassen, womit ein kontinuierlicher Ausbau der Wind- und Solarenergie sichergestellt wird. Gleichzeitig wird die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt, indem für den Fall, dass keine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wird, eine Ersatzbeteiligung durch den Vorhabenträger geleistet werden muss. Bürgerinnen und Bürger, die sich im Umfeld von neuen Wind- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, sollen – beispielsweise in Form von Bürgerenergiegesellschaften – die Möglichkeit erhalten, sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen.

B) Besonderer Teil**Zu Art. 1 – Zweck des Gesetzes**

Hintergrund des Gesetzes ist, mehr Akzeptanz für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen und Wertschöpfung in der direkten Umgebung sicherzustellen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit gemäß EEG 2023 und BayKlimaG. Um langfristig die Akzeptanz beim Bau neuer Windenergieanlagen sowie großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu sichern, wird durch das Gesetz das größtmögliche Maß an Akzeptanz und Teilhabe sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der betroffenen Kommunen angestrebt. Da die Akzeptanz der Wind- und Solarenergienutzung in besonderem Maße mit der Sichtbarkeit der Anlagen zusammenhängt und der vom Bundes- und Landesgesetzgeber gewollte beschleunigte Ausbau auch von der Akzeptanz der Bevölkerung und der Gemeinden vor Ort abhängt, soll durch die Normierung von finanziellen Teilhabemöglichkeiten für diesen Betroffenenkreis ein größeres Maß an Akzeptanz erreicht werden.

Zu Art. 2 – Anwendungsbereich**Zu Abs. 1**

Mit Art. 2 Abs. 1 wird der Regelungsbereich des Gesetzes definiert. Für Windenergieanlagen wird die Regelung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. Danach werden Windenergieanlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV von diesem Gesetz erfasst, sofern nicht die Abs. 2 bis 4 eine abweichende Regelung treffen. Es wird außerdem klargestellt, dass auch Repowering-Vorhaben beim vollständigen Austausch von Anlagen nach § 16b

Abs. 2 Satz 2 BImSchG in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Damit werden Windenergievorhaben ungeachtet ihrer installierten Leistung von der Regelung erfasst. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen (kleiner als 50 Meter Gesamthöhe) werden dagegen nicht von diesem Gesetz erfasst. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen findet das Gesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 nur Anwendung, wenn die installierte Leistung der geplanten Anlage größer als ein Megawatt ist. Die Definition von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird gemäß § 3 Nr. 22 EEG 2023 gefasst.

Zu Abs. 2

Mit der Regelung des Abs. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies betrifft insbesondere Windenergieanlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebs genehmigungsfähig sind. Eine Einbeziehung dieser oft eher kleineren Anlagen wäre nicht zweckmäßig, da diese Anlagen oftmals nur vereinzelt als Nebenanlage zu land- und forstwirtschaftlichen oder Betrieben auftreten.

Zu Abs. 3

Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gemäß diesem Absatz ausgenommen, wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen. Sofern ein Betrieb mindestens 50 % der Eigenversorgung durch die Anlage leistet, wird dies als Ausnahme gewertet. Eine höhere Eigenversorgungsquote ist oftmals bei Betrieben nicht gegeben, weshalb die Regelung des Abs. 3 bereits ab diesem Schwellwert eine Ausnahme vorsieht.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 werden ebenfalls Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen. Gemäß § 3 Nr. 37 EEG 2023 sind bei Windenergieanlagen sogenannte Pilotwindenergieanlagen, die der Erforschung neuer Technologien im Windenergiebereich dienen, darunter zu werten. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind dann ausgenommen, wenn sie gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 besondere Solaranlagen sind. Darunter fallen unter anderem sogenannte Agri- oder Moor-Photovoltaikanlagen, welche sich derzeit oftmals noch in einer Phase der Erprobung und Forschung befinden. Die Funktion als Pilotwindanlage oder besondere Photovoltaik-Freiflächenanlage steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zwecks gegenüber. Die Zahl von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, ist überschaubar.

Zu Abs. 5

Mit der Regelung des Abs. 5 werden Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG 2023 vom Anwendungsbereich ausgenommen, sodass diese nicht im Widerspruch zur Privilegierung nach dem EEG 2023 unter weitergehende Beteiligungsverpflichtungen nach Art. 5 Abs. 1 fallen. Unabhängig davon, ob eine Bürgerenergiegesellschaft bereits eine Anlage in Betrieb genommen hat, ist die Beteiligung an einer weiteren Anlage gemäß diesem Gesetz möglich. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Definition des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur finanziellen Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Dabei sind die Eigenschaften nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 relevant, jedoch nicht die weiteren Voraussetzungen für die Freistellung von Bürgerenergieprojekten gemäß § 22b EEG 2023. Diese Vorgaben werden für die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften gemäß diesem Gesetz als zu weitreichend gesehen.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmung

Dieser Artikel enthält zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes Begriffsbestimmungen beziehungsweise Konkretisierungen von Begriffen aus anderen Gesetzen.

Zu Art. 4 – Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen**Zu Abs. 1**

Als beteiligungsberechtigte Kommunen gelten Gemeinden gemäß EEG 2023 § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023. Beteiligungsberechtigt sind somit Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Zu Abs. 2

Die Gegebenheiten können je nach Region variieren. Deshalb wird den beteiligungsberechtigten Kommunen die Möglichkeit gegeben, den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 zu definieren. Somit können Kommunen abhängig von ihrer Einwohnerdichte und Struktur flexibel reagieren, in welchem Umkreis der geplanten Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden sollen. Zudem ist es den Standortgemeinden und den Vorhabenträgern überlassen, im Rahmen der Vereinbarung weitere Kommunen in den Kreis der Beteiligungsberechtigten aufzunehmen.

Zu Art. 5 – Beteiligungsvereinbarung

Der Artikel regelt die zentrale Beteiligungspflicht dieses Gesetzes.

Zu Abs. 1

Abs. 1 beinhaltet die Pflicht, die beteiligungsberechtigten Kommunen und Personen nach Art. 4 an der geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage angemessen zu beteiligen. Hierbei muss es sich um ein Angebot für eine gegenleistungslose Beteiligung handeln. Die Pflicht wird durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung und deren Umsetzung erfüllt. Die Ersatzbeteiligung nach Art. 6 ist nachrangig zu der Pflicht aus Art. 5 Abs. 1.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 werden die Anforderungen an die Beteiligungsvereinbarung konkretisiert und die Möglichkeit einer Zahlung nach § 6 EEG 2023 als Inhalt einer möglichen Beteiligungsvereinbarung festgelegt. Damit wird dem Vorhabenträger ermöglicht, eine Zahlung von 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde gemäß § 6 EEG 2023 in einer Beteiligungsvereinbarung aufzunehmen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden Varianten direkter und indirekter Beteiligungen aufgelistet, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Diese Auflistung ist nicht abschließend und andere Beteiligungsmöglichkeiten können durch den Vorhabenträger und die Standortgemeinde getroffen werden. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, eine für die Kommune individuell angepasste Beteiligungsform zu schaffen und auf die Wünsche der Beteiligungsberechtigten nach Art. 4 einzugehen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt die Konstellation, dass sich ein Vorhaben über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt und mithin die Pflicht aus Abs. 1 gegenüber mehreren Standortgemeinden besteht. In diesen Fällen kann sowohl eine einzige Beteiligungsvereinbarung mit allen Standortgemeinden abgeschlossen werden als auch separate Beteiligungsvereinbarungen mit jeder einzelnen Standortgemeinde. In beiden Fällen sollen die Möglichkeiten der Beteiligung beziehungsweise der Zahlungen an die jeweilige Standortgemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu der Betroffenheit einer Gemeinde durch das Vorhaben stehen. So sollte eine überproportionale Begünstigung einer Standortgemeinde, die nur geringfügig vom Vorhaben betroffen ist, vermieden werden.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt die Möglichkeit einer Kommune, Verhandlungen mit dem Vorhabenträger abzulehnen. Somit wird Kommunen, die keine Kapazität haben, eine Beteiligungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger zu schließen, eine simple Möglichkeit gegeben, eine

Mindestbeteiligung, welche bislang gemäß § 6 EEG 2023 auf freiwilliger Basis geregelt ist, zu ermöglichen.

Zu Abs. 6

Für den Fall, dass eine Gemeinde nicht auf das Angebot des Vorhabenträgers innerhalb von drei Monaten reagiert, ist dies als Ablehnung der Gemeinde zu werten. Somit wird einer möglichen Verzögerung des Projekts vorgebeugt und für Klarheit für den Vorhabenträger gesorgt.

Zu Art. 6 – Ersatzbeteiligung

Zu Abs. 1

Für den Fall, dass sich der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung einigen können, greift automatisch die Pflicht zu einer Ersatzbeteiligung. Die Ersatzbeteiligung stellt ein Erreichen des Zwecks dieses Gesetzes nach Art. 1 sicher. Vorhabenträger und Kommune sind jedoch dazu angehalten, eine Ersatzbeteiligung zu vermeiden und sich auf eine Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 zu einigen. Die Ersatzbeteiligung umfasst zwei Pflichten. Zum einen wird eine verpflichtende Zahlung an die Standortgemeinde in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde fällig, wobei diese Pflicht mit der Zahlung gemäß § 6 EEG 2023 kombinierbar ist und 0,2 Cent gemäß dieser Zahlung geleistet werden können. Über diese Zahlungen nach § 6 EEG 2023 hinaus ist dann noch 0,1 Cent pro Kilowattstunde zu leisten. Zum anderen ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, den beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten (Abs. 2). Durch die Kombination der erhöhten Zahlungen von 0,3 Cent pro Kilowattstunde und der Pflicht zu einem Nachrangdarlehen wird der Anreiz gesetzt, die Ersatzbeteiligung möglichst selten zu nutzen. Die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 soll zur Regel werden.

Zu den Abs. 2 und 3

Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, neben einer pauschalen Abgabe an die Kommune (Abs. 1) den nach Art. 4 beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten. Die Höhe des anzubietenden Nachrangdarlehens richtet sich nach der geplanten Investitionssumme der entsprechenden Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dabei ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, mindestens 90 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Windenergieprojekten und 45 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu offerieren. Die Laufzeit des Darlehens muss mindestens zehn Jahre betragen und die Verzinsung richtet sich nach den aktuellen Zinssätzen der Kreditanstalt für den Wiederaufbau für das Programm „Erneuerbare Energien – Standard“ (Abs. 2).

Zu den Abs. 4 bis 6

In den Abs. 4 bis 6 werden weitere Details bezüglich der Ausgestaltung des im Rahmen der Ersatzbeteiligung zu offerierenden Nachrangdarlehens dargestellt. So ist in Abs. 6 dargestellt, wie zu verfahren ist, sollte das Volumen des gezeichneten Nachrangdarlehens das offerierte Volumen übersteigen. So soll in diesem Fall zumindest die Mindestanlagesumme der Personen, die sich an dem Projekt beteiligen wollen, gezeichnet werden können. Sollte das Volumen des Nachrangdarlehens weiterhin das offerierte Angebot übersteigen, ist anteilig zu verfahren.

Zu Art. 7 – Mittelverwendung durch die Gemeinde

In diesem Artikel werden Möglichkeiten zur Mittelverwendung der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufgelistet für den Fall, dass Kommunen eine Zahlung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung oder Ersatzbeteiligung erhalten. Die Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, die Akzeptanz für die Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen. Es handelt sich hier nicht um eine strikte Mittelbindung.

Zu Art. 8 – Information und Transparenz**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Bereitstellung von Informationen und Herstellung von Transparenz durch die zuständige Behörde. Weiterführende Informationen und Hilfestellungen, u. a. in Form einer Musterbeteiligungsvereinbarung, sollen für Kommunen und Vorhabenträger bereitgestellt werden. Dadurch wird den Kommunen eine Möglichkeit gegeben, ausreichend Informationen über Beteiligungsmodelle zu erlangen und zu vergleichen. Dem Vorhabenträger sollen keine zusätzlichen Kosten entstehen und der Aufwand für diesen soll so gering wie möglich gehalten werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt den Fall, dass der Vorhabenträger eine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3 in Anspruch nimmt. Der Grad der Eigenversorgung ist nachzuweisen, um einen Missbrauch dieser Ausnahmeregelung vorzubeugen.

Zu Art. 9 – Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung**Zu Abs. 1**

Die Bestimmung enthält in Abs. 1 Satz 1 eine Aufgabenzuweisung zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten an das für Energie zuständige Staatsministerium. Demnach ist grundsätzlich das für Energie zuständige Staatsministerium zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 stellt hierbei jedoch klar, dass das für Energie zuständige Staatsministerium auch Aufgaben und damit die Zuständigkeit im Sinne dieses Gesetzes an eine andere Behörde übertragen kann.

Zu Abs. 2

Abs. 2 legt zudem fest, dass das für Energie zuständige Staatsministerium eine weitere Stelle einzurichten oder zu beauftragen hat, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, betroffenen Gemeinden und Vorhabenträgern vermittelt. Diese Stelle muss dabei nicht identisch mit der Behörde nach Abs. 1 sein. Die Stelle soll im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes dazu dienen, aufkommende Streitfälle durch Beratung und gegebenenfalls auch Schlichtung zu verhindern.

Zu Abs. 3

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 wird die zuständige Behörde ermächtigt, von den Vorhabenträgern alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationen zu verlangen. Gleichzeitig wird der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in seine Unterlagen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich zu den im Gesetz an anderer Stelle geregelten konkreten Informations- und Nachweispflichten.

Zu Art. 10 – Übergangsvorschrift

Mit der Regelung des Art. 10 wird eine Übergangsvorschrift für Vorhaben geschaffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigt wurden beziehungsweise für Vorhaben, für die im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. Bestehende Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden von dem Anwendungsbereich des Gesetzes weiterhin nicht erfasst.

Zu Art. 11 – Inkrafttreten, Berichtspflicht**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich. Dies gilt in besonderer Weise hinsichtlich der Regelungen zur Ersatzbeteiligung nach Art. 6. Sollte sich Anpassungsbedarf zeigen, hat die Staatsregierung hierüber ebenfalls Bericht zu erstatten. Hinsichtlich des Zeitraums bis zur ersten Überprüfung ist die Dauer von drei Jahren, auch mit Blick auf die Übergangsvorschriften nach Art. 10, angemessen.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes
hier: Beschleunigung der Ausweisung von Windvorranggebieten**

A) Problem

Die Staatsregierung hat das Ziel, bis zum Jahr 2030 1 000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Bayern hat im Bereich Windkraft nach der jahrelangen Stagnation durch die sog. 10H-Regel einen großen Nachholbedarf. Um die derzeit sehr niedrigen Zubauzahlen voranzubringen, die Ausbauziele Windkraft zu erreichen, die bayerischen Klimaziele einzuhalten und der bayerischen Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu günstigem Windstrom zu bieten, muss die Ausweisung von Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land in Bayern deutlich beschleunigt werden. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes hat der Windkraft Schub verliehen und die Planung von Flächenausweisungen in den Kommunen und den Planungsverbänden beschleunigt. Erste Planungsverbände haben bereits verbindlich ihre Flächen ausgewiesen und gezeigt, dass zügige Umsetzung und gute Planung möglich sind. Weitere regionale Planungsverbände in Bayern sind aktuell bereits sehr weit in ihrer Arbeit und wollen die Ausweisung der Windkraft-Vorrangflächen meist gleich in einem Akt erledigen, nicht schrittweise. Leider gibt es auf der anderen Seite aber viele Planungsverbände, die noch in den Anfängen der Planungen stecken. Durch eine klare Regelung für alle Planungsverbände soll der Prozess beschleunigt werden. In einem ersten Schritt sollen die genauen Prozentzahlen individuell für die 18 Planungsregionen bis Ende 2025 festgelegt werden. Bis Ende 2026 sollen alle bayerischen Planungsverbände die jeweiligen Flächenziele erreichen. So können auch Verunsicherungen, die vonseiten der neuen Bundesregierung durch die Ankündigung einer Evaluierung der Flächenziele losgetreten wurden, eingebremst werden. Bayern hat einen besonders großen Nachholbedarf bei der Windkraft und die Kommunen und die Planungsverbände brauchen klare Vorgaben und Planungssicherheit, um zügig und in einem Anlauf die Vorrangflächen Windkraft auszuweisen.

B) Lösung

Die Ausweisung von Flächen für Windenergie an Land wird mit hoher Priorität fortgesetzt. Bayern macht hierfür von der Kompetenz nach § 3 Abs. 4 WindBG Gebrauch und zieht den Stichtag für das verbindliche Flächenziel abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG im ersten Teilsatz für den 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 geregelten Stichtage auf den 31. Dezember 2026 vor. Der vorgezogene Stichtag wird sowohl für die Regelungen des WindBG als auch für Regelungen in anderen Gesetzen, wie etwa die Regelung des § 249 des Baugesetzbuches (BauGB), maßgeblich. Eine solche Verbindlichkeit hinsichtlich der Zeitschiene ist notwendig. Beim Klimaschutz ist größtmögliche Geschwindigkeit geboten, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Bayern kommt als flächengrößtem Bundesland Deutschlands und als bedeutendem Industriestandort hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung, aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist. Korrespondierend zu seinem Klimaziel schreitet Bayern damit auch bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie voran.

C) Alternativen

Keine, wenn Bayern sein Klimaziel erreichen möchte.

D) Kosten

Das Ziel, 1,8 % der Landesfläche bis zum Stichtag 31. Dezember 2026 planerisch für die Windenergie auszuweisen, wird durch den Gesetzentwurf nicht angetastet. Die Verwirklichung des Ziels innerhalb einer Planungsperiode bis Ende 2026 und der Verzicht auf eine weitere Planungsperiode führen zur Verfahrensbeschleunigung und zu weniger Bürokratie und damit im Ergebnis zu Kosteneinsparung bei den planenden Gemeinden und kommunalen Planungsverbänden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1

Nach Art. 21 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird folgender Art. 21a eingefügt:

„Art. 21a

Verbindliches Flächenziel nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

¹Zur Erreichung des Klimaziels nach Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden in den 18 Regionalplänen durchschnittlich 1,8 % der Regionsfläche verbindlich als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen. ²Die Staatsregierung legt bis Ende 2025 fest, wie die Aufteilung pro Regionalplan erfolgt, um insgesamt 1,8 % Vorrangflächen bayernweit zu erreichen. ³Der Stichtag für das Erreichen des verbindlichen Flächenziels wird abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten Stichtagen auf den 31. Dezember 2026 vorverlegt. ⁴Das Landesentwicklungsprogramm wird entsprechend angepasst.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Die Staatsregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 insgesamt 1 000 neue Windräder in Betrieb zu nehmen. Der Nachholbedarf ist nach einer langen Phase der Stagnation durch die sog. 10H-Regelung besonders groß. Um den Windkraftausbau in Bayern möglichst schnell voran zu bringen, die Klimaziele zu erreichen und der bayerischen Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu günstigem Strom zu bieten, muss die Ausweisung von Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land in Bayern deutlich beschleunigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, macht Bayern von der Kompetenz nach § 3 Abs. 4 WindBG Gebrauch und zieht den Stichtag für das verbindliche Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche abweichend von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG im ersten Teilsatz für den 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 geregelten Stichtagen auf den 31. Dezember 2026 vor. Der vorgezogene Stichtag wird sowohl für die Regelungen des WindBG als auch für Regelungen in anderen Gesetzen, wie etwa die Regelung des § 249 BauGB, maßgeblich. Eine solche Verbindlichkeit hinsichtlich der Zeitschiene ist notwendig. Beim Klimaschutz ist größtmögliche Geschwindigkeit geboten, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Bayern kommt als flächengrößtem Bundesland Deutschlands und als bedeutendem internationalen Industriestandort hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung, aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2 EEG 2023 ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am schnellstmöglichen Ausbau der erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist. Korrespondierend zu seinem Klimaziel nimmt damit Bayern auch bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie eine Vorreiterrolle ein.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Aktionsplan für die europäische Automobilindustrie
COM(2025) 95 final
BR-Drs. 129/25**

Verfahren gemäß § 83c BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 15. Juli 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die bayerische Automobil- und Zulieferindustrie trägt signifikant zur Wirtschaftskraft Bayerns bei. Die Transformation zu emissionsfreien Antrieben (E-Mobilität und Wasserstoff) und zunehmende Digitalisierung der Fahrzeuge stellt die Branche vor große Herausforderungen. Des Weiteren wird die Wettbewerbsfähigkeit durch politische Rahmenbedingungen (Verbrennerverbot, CO₂-Strafzahlungen, US-Zölle), hohe Lohnkosten sowie stark subventionierte Wettbewerber (v.a. in China) bedroht. Daher ist es erforderlich, die Branche in dieser herausfordernden Zeit zu unterstützen.

Der Aktionsplan für die europäische Automobilindustrie sieht verschiedene Unterstützungsmaßnahmen vor. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Streckung des Zeitraums zur Erreichung der CO₂-Flottenziele. Dadurch bleiben den Fahrzeugherstellern milliardenschwere Strafzahlungen vorerst erspart, was sich auch positiv auf die in Bayern ebenfalls stark vertretene Zulieferindustrie auswirkt. Auch die Maßnahmen zur Lieferkettenresilienz, E-Ladesäulenausbau und Sicherung des freien Handels sollten für die bayerischen Unternehmen positive Auswirkungen haben.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Klimaschutz, Verkehr

Konsultation zur Überarbeitung der EU-Regeln für die PKW-Kennzeichnung und zur Überarbeitung der CO₂-Standards für PKW und leichte Nutzfahrzeuge

07.07.2025 - 29.09.2025

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 15. Juli 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die Kommission hat einen [Aktionsplan für die europäische Automobilindustrie](#) verabschiedet, in dem konkrete Maßnahmen festgelegt sind, um die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Automobilindustrie zu sichern und eine starke europäische Produktions- und Beschäftigungsbasis durch Maßnahmen in fünf Schlüsselbereichen zu erhalten. Im Bereich der sauberen Mobilität kündigte die Kommission an, dass sie die Arbeiten zur Vorbereitung der geplanten Überprüfung der Verordnung [\(EU\) 2019/631](#) beschleunigen wird und dass diese Überprüfung auf einer faktengestützten Analyse beruhen wird, die alle relevanten technologischen Entwicklungen und die Bedeutung eines wirtschaftlich tragfähigen und sozial gerechten Übergangs zu einer emissionsfreien Mobilität berücksichtigt.

Die Konsultation wurde mit dem Ziel gestartet, die Verbraucherinformation für die Kaufentscheidung durch bessere Kennzeichnung hinsichtlich Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emission zu verbessern; ferner sollen verbindliche CO₂-Grenzwerte für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge festgesetzt werden, um die durchschnittlichen Emissionen der Fahrzeugflotten signifikant zu senken und die Klimaziele der EU zu erreichen.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier, Benjamin Nolte, Ferdinand Mang, Ulrich Singer AfD**

Reallabore für Bayern: Freiräume für wirtschaftliches Wachstum und unternehmerische Innovation schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene für die schnellstmögliche Beschließung und Einführung eines überarbeiteten „Reallabore-Gesetzes“ des Bundes bzw. „Bundesexperimentiergesetzes“ einzusetzen,
- sich dabei mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass dieses Bundesgesetz als Rahmengesetz ausgestaltet wird, welches lediglich allgemeine Rahmenbedingungen definiert, jedoch den Ländern größtmöglichen Freiraum für eine eigenständige gesetzliche Ausgestaltung lässt,
- sich dafür einzusetzen, dass das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit zur Schaffung eigenständiger, liberaler Reallabore-Gesetze auf Länderebene eröffnet und fördert,
- sich aktiv und gestalterisch in die Ausarbeitung des Reallabore-Gesetzes des Bundes bzw. des „Bundesexperimentiergesetzes“ einzubringen und dessen Inhalt im Sinne bayerischer Interessen und Kompetenzen maßgeblich mitzubestimmen,
- ein eigenes Bayerisches Reallabore-Gesetz zu entwerfen und dem Landtag vorzulegen,
- sicherzustellen, dass das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) die zentrale Genehmigungsbehörde für die Einrichtung regulatorischer Reallabore in Bayern wird – in Abstimmung mit weiteren betroffenen Ressorts, sofern erforderlich,
- sich auf Bundes- und Landesebene dafür einzusetzen, dass Reallabore nicht zeitlich befristet werden, oder dass zumindest eine einmalige Befristung von zehn Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere zehn Jahre vorgesehen wird,
- zu gewährleisten, dass Reallabore auf Initiative und Ebene von Kommunen, Landkreisen, Regierungsbezirken und des Freistaates geschaffen werden können – jeweils mit Genehmigung durch das StMWi,
- zu prüfen, wie im Rahmen bayerischer Reallabore maximale Öffnungs- und Experimentierklauseln geschaffen werden können, um neue wie auch bekannte Technologien und Anwendungen unter realen Bedingungen zu erproben, insbesondere durch temporäre Ausnahmen oder Vereinfachungen auf EU-, Bundes- und Landesebene bei:
 - Informations-, Berichts- und Prüfungspflichten,
 - Genehmigungs- und Zulassungsverfahren,
 - Fördermittelbeantragungsvorgaben,
 - komplexen steuerlichen Anforderungen,

- Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen,
- arbeitsrechtlichen Vorschriften und Forschungsethikrichtlinien,
- regulatorischen Anforderungen für Produkte.

Begründung:

Die wirtschaftliche Lage in Bayern und Deutschland ist zunehmend durch politisch verursachte Standortnachteile geprägt. Dazu zählen vor allem:

1. eine der höchsten Steuer- und Abgabenquoten unter den OECD-Staaten (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung),
2. hohe Energiekosten infolge der „Energiewende“,
3. ein akuter Fachkräftemangel, bedingt durch Auswanderung deutscher Fachkräfte und ein sinkendes Bildungsniveau,
4. eine Überregulierung durch umfassende Bürokratie, insbesondere bei Genehmigungsverfahren, Fördermittelbeantragung, steuerlichen Pflichten, Datenschutzvorgaben und arbeitsrechtlichen Anforderungen.

Laut Schätzungen des ifo Instituts belaufen sich die Bürokratiekosten für die deutsche Wirtschaft auf jährlich rund 146 Mrd. Euro – das entspricht etwa 3,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Besonders schwerwiegend sind dabei die Informationspflichten, die mit 66 Mrd. Euro zu Buche schlagen.

Insbesondere das Innovationsklima leidet: Zwischen 2005 und 2020 wanderten über 6 000 Forscher mehr aus Deutschland ab als zurückkamen, wie die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) 2024 berichtet. Die Zahl der Patentanmeldungen in Deutschland mit deutschem Anmeldesitz ging laut dem Deutschen Patent- und Markenamt um 14 Prozent zurück. Im forschungsintensiven Mittelstand hat sich die Zahl der Neugründungen seit 2002 mehr als halbiert – insbesondere im Maschinenbau, in der Chemie und in der Elektrotechnik.

Gründe sind laut Umfragen des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung insbesondere der hohe bürokratische Aufwand – im Schnitt neun Stunden pro Woche für administrative Aufgaben – sowie hohe Energiepreise und der Fachkräftemangel. Besonders besorgniserregend ist der Anstieg der Unternehmensschließungen in forschungsintensiven Branchen, die 2023 mit 12,3 Prozent den höchsten Wert aller Wirtschaftszweige verzeichneten.

Logischerweise wäre der erste und beste Schritt die allgemeine Wiederherstellung attraktiver ordoliberaler Rahmenbedingungen im gesamten Bundesgebiet: durch Abbau von Bürokratie, eine Rückkehr zur Kern- und Gaskraft, eine Halbierung der Abgabenquote sowie eine Bildungswende mit Fokus auf MINT-Fächer (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik). Da weder die bisherigen Regierungen noch die neue Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD diese Schritte gehen, sind alternative Lösungen notwendig, um wirtschaftliche Freiräume zumindest in Teilbereichen wiederherzustellen.

Die AfD-Fraktion im Landtag fordert daher seit 2021 die Schaffung von Sonderwirtschaftszonen in Bayern (siehe Drs. 18/18265 vom 13.10.2021 und Drs. 19/1727 vom 09.04.2024). Trotz der ausdrücklichen Genehmigungsfähigkeit solcher Zonen nach EU-Beihilferecht, wie die Beispiele in Polen und Südtalien zeigen, hat die Staatsregierung entsprechende Initiativen bislang abgelehnt.

Als alternative und ergänzende Möglichkeit bieten sich sogenannte Reallabore bzw. „regulatorische Sandkästen“ an, die auf kommunaler, regionaler oder Landesebene im Rahmen bestehender Zuständigkeiten eingerichtet werden können. Ziel dieser Reallabore ist es, unter realen Bedingungen innovative Technologien, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zu erproben – unter zeitlich und räumlich begrenzter Aussetzung oder Vereinfachung bestehender gesetzlicher Vorgaben.

Da Unternehmen langfristige Planungs- und Investitionssicherheit benötigen, mit Investitionszyklen von üblicherweise 20 Jahren, sollten Reallabore deshalb nicht als kurzfristige Experimentierkästen verstanden werden, sondern als dauerhaft angelegte Freiräume, um unter den Rahmenbedingungen der zunehmend etatistischen Belastungspolitik zumindest punktuell unternehmerische Initiative und Innovation schützen und ermöglichen zu können.

Beispiele aus der Praxis zeigen die Anwendbarkeit von Experimentierklauseln unter anderem bei autonomen Fahrzeugen, Drohnentechnologien, telemedizinischen Lösungen oder der Digitalisierung öffentlicher Verwaltungsprozesse. Nahezu alle Sektoren bieten Potenzial für solche regulatorischen Öffnungen.

Das vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorbereitete Reallabore-Gesetz („ReallaboreG“, BT-Drs. 20/14198) konnte in der vergangenen Legislatur aufgrund des Scheiterns der Ampelkoalition nicht verabschiedet werden. Der neue schwarz-rote Koalitionsvertrag verspricht nun die Einführung eines solchen Gesetzes bzw. eines „Bundesexperimentiergesetzes“. Ziel sei die Förderung der Innovationskraft durch Reallabore, Öffnungsklauseln und Abweichungsrechte. Dabei wird ausdrücklich auf die stärkere Einbindung von Ländern und Kommunen verwiesen – unter anderem durch einen angekündigten Ideenwettbewerb.

Die Staatsregierung hat in ihrer Antwort auf die Anfrage zum Plenum der AfD-Fraktion (Drs. 19/6225 vom 31.03.2025) bestätigt, dass sie die Schaffung solcher „regulatorischen Sandkästen“ in Bayern grundsätzlich befürwortet.

Zudem forderte der Bundesrat (BT-Drs. 20/14516) eine bessere Einbindung der Länder in das geplante Reallabore-Gesetz, da der bisherige Gesetzentwurf entsprechende Beteiligungsmechanismen vermissen lasse.

Darüber hinaus empfiehlt das Institut der deutschen Wirtschaft Köln sowie das ifo Institut in München in der jüngsten Studie „Wirtschaftspolitische Agenda für Bayern“ im Auftrag des StMWi ausdrücklich die Einführung von Reallaboren mit weitreichenden Öffnungs- und Experimentierklauseln.

All diese Entwicklungen machen deutlich: Die Staatsregierung muss sich jetzt proaktiv und gestaltend in die Erarbeitung des Reallabore-Gesetzes auf Bundesebene einbringen – mit dem Ziel, ein liberales Rahmengesetz zu schaffen, das Bayern größtmögliche regulatorische Freiräume eröffnet. Darüber hinaus soll die Staatsregierung ein eigenes Bayerisches Reallabore-Gesetz entwerfen und dem Landtag zur Beratung und Verabschiedung vorlegen.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**

Mittelstandsfreundliches Bayern: KMU-Bürokratie-Checks für alle neuen und bestehenden Gesetze

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen gesetzlich verpflichtenden KMU-Check (KMU= kleine und mittlere Unternehmen) nach niederländischem Vorbild für alle neuen und bestehenden Landesgesetze einzuführen. Der KMU-Check muss die praktische Umsetzbarkeit und Bürokratiebelastung von Gesetzesvorhaben durch direkte Einbindung von kleinen und mittleren Unternehmern prüfen.

Der KMU-Check muss in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses durchgeführt werden, moderiert von einem neutralen Vorsitzenden, unter Beteiligung der entsprechenden Verbandsvertreter, um die unmittelbare Praxisperspektive der KMU zu gewährleisten.

Die Ergebnisse des KMU-Checks müssen in den erläuternden Begleittest des Gesetzesvorhabens aufgenommen werden, einschließlich einer Darlegung, wie und warum die Empfehlungen der KMU berücksichtigt oder abgelehnt wurden.

Für bestehende Gesetze, die seit mindestens einem Jahr in Kraft sind, muss ein KMU-Check durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen veröffentlicht werden, einschließlich einer Darlegung, wie und warum die Empfehlungen der KMU berücksichtigt oder abgelehnt werden, und gegebenenfalls eine entsprechende Überarbeitung des Gesetzes auslöst.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen einer Bundesratsinitiative die Einführung eines vergleichbaren KMU-Checks für alle Bundesgesetze zu fordern, die KMU betreffen, um eine bundesweite Entlastung des Mittelstands zu gewährleisten.

Begründung:

Die Bürokratiebelastung stellt für den deutschen Mittelstand das größte Problemfeld dar, wie eine Umfrage der DZ Bank (2024) zeigt, bei der über vier Fünftel der KMU dies bestätigen. Die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft belaufen sich laut ifo Institut (2024) auf 146 Mrd. Euro pro Jahr, was für KMU einer Belastung von 12.500 bis 28.300 Euro pro Jahr entspricht (BIHK, 2023). Besonders in Bayern ist die Zahl der Rechtsnormen in der letzten Legislatur mit 1,3 Prozent pro Jahr deutlich stärker gestiegen als der Bundesdurchschnitt (0,6 Prozent pro Jahr), was die Dringlichkeit von Maßnahmen unterstreicht.

Der niederländische KMU-Test, seit 2018 erfolgreich eingesetzt, bietet ein praxistaugliches Modell zur Reduzierung bürokratischer Belastungen (IfM Bonn, 2023). Durch die Einbindung von fünf bis zehn KMU-Unternehmern in einem moderierten Online-Meeting wird die praktische Umsetzbarkeit von Gesetzesvorhaben frühzeitig geprüft. Im Gegensatz zu den eher formalen Praxis-Checks des Bürokratieentlastungsgesetzes IV (BEG IV) und den in den Organisationsrichtlinien (OR) des Freistaates Bayern vom

6. November 2001 vorgesehenen Praxis-Checks liegt der Mehrwert des KMU-Tests in mehreren Aspekten:

- Direkte, praxisnahe Interaktion: Der KMU-Test ermöglicht durch die direkte Einbindung von KMU-Unternehmern ohne Verbandsvertreter konkrete und umsetzungsorientierte Rückmeldungen. Während der Praxis-Check häufig abstrakte, schriftliche Stellungnahmen bevorzugt, die KMU aufgrund von Zeitmangel selten abgeben, fördert der KMU-Test den direkten Austausch und die Entwicklung praktikabler Lösungen.
- Berücksichtigung von Alternativen: Der KMU-Test prüft explizit weniger belastende Alternativen, was bei den Praxis-Checks nicht zwingend vorgesehen ist.
- Spezifische Ausrichtung auf KMU: Der KMU-Test fokussiert gezielt auf kleine und mittlere Unternehmen, die im Vergleich zu Großkonzernen unverhältnismäßig stark unter Bürokratie leiden. KMU verfügen weder über effektiven Lobby-Einfluss auf die Gesetzgebung noch über eigene Rechtsabteilungen, um regulatorische Auflagen effizient zu bewältigen, wodurch sie besonders schutzbedürftig sind.
- Verbindlichkeit und Einbindung: Während der Praxis-Check der OR lediglich in „geeigneten Fällen“ und modellhaft angewendet wird, mit einer Auswahl der Teilnehmer im Einvernehmen mit dem staatlichen Beauftragten für Bürokratieabbau, ist der KMU-Test verpflichtend für alle Gesetzesvorhaben und wird von einem neutralen Vorsitzenden geleitet, der die Unabhängigkeit und Objektivität der Diskussion sicherstellt. Die OR-Praxis-Checks bieten keine vergleichbare Verbindlichkeit und fokussieren sich stärker auf allgemeine Anwender und Vollzugshilfen, ohne die spezifischen Bedürfnisse von KMU konsequent in den Vordergrund zu stellen.

Laut der Evaluierung des niederländischen Wirtschafts- und Klimaministeriums, die zwei Jahre nach Einführung des Tests durchgeführt wurde, wurden die Panelgespräche von den politischen Fachreferenten nahezu durchgehend als nützlich bewertet – eine Einschätzung, die auch von den beteiligten KMU-Unternehmern geteilt wurde. In etwa der Hälfte der untersuchten Fälle führten die Tests zu Änderungen, die sich vorrangig in den Gesetzesbegründungen niederschlugen. In drei Fällen (6 Prozent) wurden Gesetzesinitiativen infolge des Tests sogar zurückgezogen oder überdacht (Impact Assessment Institute, 2023).

Eine OECD-Studie (2022) bewertet KMU-Checks als besonders wirksames Instrument zur Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen. Im Vergleich zu allgemeinen Bürokratieabbauprogrammen bieten sie den Vorteil, spezifisch auf die Bedürfnisse von KMU einzugehen, etwa durch vereinfachte Berichtspflichten oder längere Übergangsfristen. Besonders effektiv sind sie, wenn sie frühzeitig im Gesetzgebungsprozess angewendet und mit anderen Maßnahmen kombiniert werden. Die OECD nennt auch konkrete Erfolge: In der Slowakei konnten über 100 Mio. Euro an Verwaltungskosten eingespart werden, in Kanada jährlich über 1 Mio. CAD, in der Schweiz wurden die administrativen Kosten für KMU um bis zu 20 Prozent gesenkt.

Die Einbindung eines neutralen Moderators und die Rekrutierung durch die größten KMU-Verbände gewährleisten Objektivität und Relevanz. Für Gesetzesvorhaben und bestehende Gesetze ist die Veröffentlichung der KMU-Check-Ergebnisse entscheidend, um Transparenz zu schaffen und die Berücksichtigung oder Ablehnung von Empfehlungen nachvollziehbar zu machen. Dies kann und sollte zu gezielten Gesetzesüberarbeitungen führen, die die Bürokratiebelastung effektiv reduzieren – wie die niederländische Praxis zeigt.

Laut einer Umfrage des ifo Instituts im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen (2024) sieht die absolute Mehrheit von über 12 500 befragten KMU (52,9 Prozent) die Praxis-Checks als die bei weiten beliebteste Maßnahme für effektiven Bürokratieabbau. Angesichts der klaren Überlegenheit des niederländischen KMU-Tests gegenüber dem BEG IV-Praxis-Check und den bayerischen OR-Praxis-Checks ist die Einführung ein dringender Schritt, um den Mittelstand in Bayern und Deutschland endlich spürbar zu entlasten.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Oberflächennahe Geothermie bayernweit voranbringen I: Stockwerkübergreifende Bohrungen ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, stockwerkübergreifende Bohrungen im Bereich der oberflächennahen Geothermie zu ermöglichen. Dafür sollen insbesondere folgende Punkte beachtet und im Genehmigungsprozess aufgenommen werden:

- Ein Auflagenkatalog für stockwerkübergreifende Bohrungen wird zeitnah erarbeitet.
- Die Möglichkeiten neuer Techniken wie z. B. Magnetdotierung werden einbezogen.
- Die Vorteile von großen Bohrtiefen im Bereich der stark erhöhten Effizienz bei gleichzeitig stark verringertem Platzbedarf werden anerkannt.

Begründung:

Bisher ist die Genehmigungspraxis in Bayern bei Bohrungen im Bereich der oberflächennahen Geothermie sehr restriktiv. Anträge auf Genehmigungen werden durch die Fachbehörden (Wasservirtschaftsämter) zwar vielfach erlaubt, jedoch wird in den allermeisten Fällen eine Beschränkung auf das oberste geologische Stockwerk vorgeschrieben. Somit ist dann die Genehmigung mit der Auflage verbunden, dass z. B. maximal 30, 40 oder 50 m tief gebohrt werden kann. Dies hat mehrere, gravierende Nachteile. Mit jedem Meter Bohrtiefe steigt die Effizienz, da die Erdwärme im Untergrund steigt. Eine Beschränkung auf unter 80 m Bohrtiefe verringert die Effizienz und erhöht die Anzahl der notwendigen Bohrungen. Dadurch wird der Platzbedarf erhöht.

Durch die Ermöglichung von stockwerkübergreifenden Bohrungen würden sehr viele Projekte erst wirtschaftlich, da eine Vielzahl von Bohrungen sehr kostenintensiv sind. Zudem würden gerade im gewerblichen Bereich viele erst durch die Platzeinsparung ermöglicht, da nur wenige Projekte den Platzbedarf für die vielen, niedrigen Bohrungen aufweisen.

Die seit Jahren durchgehend ablehnende Genehmigungspraxis in Bayern für stockwerkübergreifende Bohrungen steht in klarem Gegensatz zu der Praxis in anderen Bundesländern. In Hessen oder Baden-Württemberg werden bewährte und etablierte Monitoring-Maßnahmen angewandt. Ein umfassender Wasserschutz, der sicherstellt, dass bei stockwerkübergreifenden Bohrungen keine Gängigkeiten geschaffen werden und z. B. nitratbelastetes Wasser aus dem obersten Grundwasserstock in den zweiten Grundwasserstock gelangt, wird in den Nachbarbundesländern durch umfassende Auflagen gewährleistet. So muss z. B. bei der Verfüllung des Bohrloches der Beton mit

Magnetstückchen dotiert werden, sodass eine Überwachung der lückenlosen Verfüllung garantiert ist. Auch zu einem späteren Zeitpunkt sind jederzeit Kontrollmessungen möglich. Diese seit Jahren etablierten und bewährten Techniken werden in Bayern aber nicht anerkannt. So wird in den Nachbarbundesländern bei vergleichbaren geologischen Verhältnissen seit Jahren ein umfassender Grundwasserschutz gewährleistet und gleichzeitig das Potenzial der oberflächennahen Geothermie ausgenutzt.

Bei der Erarbeitung der Auflagen für die stockwerkübergreifenden Bohrungen können die praxisbewährten und umfassenden Auflagen in den Nachbarbundesländern Hessen und Baden-Württemberg als Grundlage herangezogen werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Oberflächennahe Geothermie bayernweit voranbringen II: Qualifikation zum Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft vereinfachen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die oberflächennahe Geothermie umfassend zu fördern und im Bereich Qualifikation und Ausbildung im Handwerk tätig zu werden. Insbesondere ist die Qualifikation zum Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) zu vereinfachen. Fachkräften mit guten Vorkenntnissen aus vorgehendem Studium ist der Quereinstieg zu erleichtern.

Begründung:

Noch heute werden 75 Prozent der Raumwärme durch Öl und Gas erzeugt. Der Wechsel zu klimafreundlichen Heizmethoden steht in Bayern weitgehend auf der Stelle. Dabei gibt es gerade auch mit der oberflächennahen Geothermie exzellente Möglichkeiten, um Niedertemperaturwärme sehr kosteneffizient und klimafreundlich zu erzeugen. Der Fachkräftemangel im Bereich der PSW ist jedoch groß. Durch eine Erleichterung der Qualifikation und durch gezielte Quereinsteigerwerbung ist dem entgegenzuwirken. Erfahrenen Praktikern und Brunnenbaumeistern wird heute oftmals der Wechsel in die Tätigkeit als Sachverständiger erschwert, da sehr überzogene Forderungen gestellt werden. So sind Fälle bekannt, in denen Brunnenbaumeister, die über 30 Jahre Brunnen gebaut haben, noch ein aufwendiges Verfahren durchlaufen müssen und den Nachweis einer Vielzahl von Referenzen detailliert erbringen müssen, um ihre Sachkunde nachzuweisen. Das schreckt viele ab und die Kompetenzen fehlen auf den Baustellen. Die Qualifikation zum PSW ist deshalb zu vereinfachen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Oberflächennahe Geothermie bayernweit voranbringen III: Fortbildung im Bereich der Wasserwirtschaftsämter

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die oberflächennahe Geothermie dadurch zu fördern, indem sie verpflichtend für das Fachpersonal der bayerischen Wasserwirtschaftsämter in den kommenden drei Jahren mindestens einmal im Jahr eine große Fortbildungsveranstaltung organisiert. Auf freiwilliger Basis kann auch Fachpersonal der Landratsämter und kreisfreien Städte teilnehmen.

Zudem soll der Leitfaden für oberflächennahe Geothermie, der aus dem Jahr 2012 stammt, überarbeitet und aktualisiert werden. Ein landeseinheitlicher Vollzug und eine einheitliche Zulassungspraxis sind durch die Staatsregierung zu koordinieren.

Begründung:

Das große Potenzial der oberflächennahen Geothermie schlummert noch immer. Unter einem Prozent der Wärmebereitstellung wird durch oberflächennahe Erdwärme gedeckt. Dabei könnte allein sie 75 Prozent des bayerischen Bedarfs für Raumwärme decken. Die Branche hat in den vergangenen 10 Jahren enorme Fortschritte gemacht. Die Dichtigkeit bei Bohrungen kann heute z. B. sehr gut kontrolliert werden, sodass auch stockwerkübergreifende Bohrungen ohne Risiko möglich sind. Die geologischen Parameter können heute bei größeren Projekten sehr genau über den sog. Enhanced-Geothermal-Response-Test (EGRT) bestimmt werden.

Die neuen Erkenntnisse aus der Praxis sind den Fachleuten bei den Genehmigungsbehörden mindestens einmal im Jahr vorzustellen. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen in Baden-Württemberg hat z. B. so eine Fachveranstaltung mit 70 Fachleuten aus den Wasserwirtschaftsämtern erst im November 2024 organisiert. Dies ist als Vorbild zu nehmen und die Fortbildung in diesem Bereich auszubauen.

Der Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern vom Juni 2012 ist dringend zu überarbeiten. Die Zeit ist in der Branche nicht stehengeblieben. Die neue Fassung ist dem Fachpersonal in den Genehmigungsbehörden zur Verfügung zu stellen inklusive einem Angebot für Fortbildungsveranstaltungen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Blockade bei Stromspeicherausbau beenden – netzdienliche Stromspeicher zulassen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass der Ausbau netzdienlicher sowie netzneutraler Stromspeicher ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Energiewende ist.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Bau von netzdienlichen und netzneutralen Stromspeichern sowie Ortsspeichern in der 20 kV-Netzebene wieder verfahrensfrei zu stellen.

Die Staatsregierung wird insbesondere aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende ministerielle Anweisung seitens des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr hierfür erteilt wird.

Begründung:

Im Rahmen des Zweiten Modernisierungsgesetzes wurden Stromspeicher seit dem 01.01.2025 als verfahrensfreie Bauvorhaben eingestuft. Jedoch wurde in einem Ministeriellen Schreiben im Februar 2025 festgelegt, dass sich diese Verfahrensfreiheit nur auf Stromspeicher bezieht, welche im Rahmen des § 11a sowie § 11b Energiewirtschaftsgesetz von einem Netzbetreiber als notwendig gesehen werden und von diesem ausgeschrieben werden. Diese Regelung schränkt den Ausbau der Stromspeicherinfrastruktur unnötig ein und sollte nur für Speichervorhaben angewandt werden, welche die Stabilität der Stromnetze negativ beeinflussen. Stromspeicher, die sich netzneutral oder bestenfalls netzdienlich verhalten und somit das Stromsystem entlasten sowie die Strompreise stabilisieren, sollten wieder verfahrensfrei gestellt werden. Dies gilt insbesondere für kleinere Grünspeichervorhaben, welche auf 20 kV Netzebene umgesetzt werden.



Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Volkmар Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäumlер, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Keine Rolle rückwärts bei Klima- und Energiepolitik: Tempo machen bei Erneuerbaren, Wärmewende und Infrastruktur statt Gaskraftwerks-Lobbyismus!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass

- Klimaschutz und die konsequente Umsetzung der Energiewende oberste Priorität haben und der schnellste sowie kostengünstigste Weg zu einer sicheren und unabhängigen Energieversorgung der Ausbau klimafreundlicher erneuerbarer Energien ist,
- die jüngsten Äußerungen von Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Katharina Reiche, die Klimaziele und das Tempo der Energiewende infrage zu stellen, den dringend notwendigen Fortschritt im Kampf gegen die Klimakrise gefährden,
- Bayern, insbesondere Südbayern, über ein enormes Potenzial für Windkraft, Geothermie und Wärmepumpentechnologie verfügt, das bislang nicht ausreichend genutzt wird,
- neue Gaskraftwerke nur im unbedingt notwendigen Umfang für Dunkelflauten und Übergangszeiten errichtet werden dürfen und konsequent „H2-ready“ konzipiert sein müssen, um auf Klimaneutralität umstellbar zu sein.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene entschieden gegen alle Bestrebungen zu stellen, die Klimaziele abzuschwächen oder das Tempo der Energiewende zu verlangsamen, und stattdessen eine ambitionierte, zukunftsorientierte und sozial gerechte Energiepolitik aktiv zu unterstützen,
2. sämtliche Hemmnisse für den schnellen Ausbau der Windkraft – insbesondere in Südbayern – sowie für die Nutzung von Geothermie, Wärmepumpen und Großwärmepumpen in der Wärmewende konsequent zu beseitigen und durch gezielte Förderprogramme und vereinfachte Genehmigungsverfahren zu flankieren,
3. den Ausbau der Stromnetze und der Speicherinfrastruktur massiv zu beschleunigen, um die fluktuierende Einspeisung erneuerbarer Energien integrieren und die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können,
4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass neue Gaskraftwerke nur in dem Maße gebaut werden, wie es gegen Dunkelflauten und zur kurzfristigen Netzstabilisierung unbedingt notwendig ist – und dabei auf höchste Effizienz und vollständige Wasserstofftauglichkeit („H2-ready“) zu achten,
5. ein unabhängiges Gutachten in Auftrag zu geben, das die konkreten Hemmnisse beim Ausbau erneuerbarer Energien, der Speicher- und Netzstruktur in Bayern aufzeigt und praxistaugliche Vorschläge zu deren Überwindung entwickelt,

6. die Maßnahmen der Bundesregierung zur Entlastung der Industrie bei den Energiekosten – insbesondere die Deckelung der Netzentgelte, die Verlängerung des Strompreispakets mit Stromsteuersenkung sowie die Strompreiskompensation – nachdrücklich zu unterstützen, um die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft zu sichern.

Begründung:

Der Freistaat trägt eine besondere Verantwortung, bei der Energiewende wieder eine aktive Vorreiterrolle einzunehmen. Statt überkommener Atom-Nostalgie oder neuer fossiler Abhängigkeiten braucht es einen klaren Fokus auf den schnellen Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere pro Windkraft, Geothermie und Wärmepumpen sowie Strom- und Wärmespeicher.

Gerade die Windkraft ist in Bayern deutlich unterentwickelt. Besonders in Südbayern müssen alle Bremsen für ihren Ausbau gelöst werden. Gleiches gilt für den zügigen Ausbau von Stromnetzen und Energiespeichern, um eine klimafreundliche, sichere und bezahlbare Versorgung zu garantieren.

Die bisherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen – etwa durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – bilden eine gute Grundlage. Die Signale von Bundeswirtschaftsministerin Katharina Reiche, diese ambitionierte Linie zu verlassen, werfen daher erhebliche Fragen auf – auch hinsichtlich der Nähe zur fossilen Energiewirtschaft. Frau Reiche war vor ihrem Regierungsamt Vorstandsvorsitzende der E.ON-Tochter Westenergie. Vor diesem Hintergrund entsteht der Eindruck, dass wirtschaftliche Interessen großer Energiekonzerne – wie E.ON oder RWE – stärker berücksichtigt werden als das öffentliche Interesse an einer dezentralen, klimaneutralen Energiezukunft.

Gaskraftwerke dürfen daher nur in begrenztem Umfang und klar definierter Übergangsfunktion zum Einsatz kommen. Notwendig ist stattdessen ein entschlossener Ausbau erneuerbarer Energiequellen, der wirtschaftliche Chancen eröffnet, Arbeitsplätze sichert und einen echten Beitrag zum Klimaschutz leistet – in Bayern und bundesweit.



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch** und
Fraktion (AfD)

Umweltdiktate nach Vorbild der USA beenden: Autoland statt Klimaphantasien!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen – insbesondere im Bundesrat – entschieden für die Aufhebung sämtlicher geplanter Verbote für den Verkauf und die Zulassung von Neufahrzeugen mit Verbrennungsmotoren einzusetzen. Dies betrifft vor allem das auf Bundes- und EU-Ebene vorgesehene Verbot für Neuzulassungen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ab 2035.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die bestehenden CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge einer umfassenden Überprüfung unterzogen und so angepasst werden, dass wirtschaftliche Interessen der Automobilindustrie und der Verbraucher in Bayern gewahrt bleiben und gleichzeitig der Umweltschutz angemessen berücksichtigt wird.

Begründung:

Die Automobilindustrie ist für Bayern von essenzieller Bedeutung und bildet einen zentralen Pfeiler der Wirtschaft. Aktuelle Zahlen unterstreichen diese Bedeutung eindrucksvoll:

In Bayern sind rund 450 000 Arbeitsplätze direkt oder indirekt mit der Automobilindustrie verbunden. Die Branche erwirtschaftet jährlich einen Umsatz von etwa 140 Mrd. Euro, was mehr als ein Drittel der gesamten Industrieumsätze im Freistaat ausmacht.

Fast zwei Drittel des Umsatzes der bayerischen Automobilindustrie werden durch Exporte erzielt, was die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung der Branche hervorhebt. Neben den großen Herstellern wie Audi, BMW und MAN gibt es in Bayern rund 1 100 Unternehmen entlang der gesamten automobilen Wertschöpfungskette, darunter zahlreiche Zulieferer.

Die geplanten Verbote von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren und die strengen CO₂-Emissionsvorschriften stellen eine erhebliche Bedrohung für diese Schlüsselindustrie dar. Eine Studie prognostiziert, dass bis 2035 etwa 190 000 Arbeitsplätze in der deutschen Automobilindustrie wegfallen könnten, was auch Bayern massiv betreffen würde.

Zudem zeigen aktuelle Entwicklungen in den Vereinigten Staaten von Amerika, dass eine Überprüfung und Anpassung von Emissionsvorschriften sowie die Aufhebung geplanter Verbote von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Verbraucher haben können. Die US-Umweltschutzbehörde EPA hat angekündigt, ihre Zuständigkeit für den Ausstoß von Treibhausgasen durch Autos abzuschaffen und bestehende Verbrauchsvorschriften aufzuheben.

Angesichts dieser Fakten ist es dringend geboten, die aktuellen und geplanten Regulierungen kritisch zu überprüfen und anzupassen. Bayern muss sich entschieden dafür einsetzen, ideologisch motivierte Verbote zurückzunehmen und einen pragmatischen

Weg zu wählen, der sowohl den Umweltschutz als auch die wirtschaftliche Prosperität und Wahlfreiheit der Menschen im Freistaat gewährleistet.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),**

Holger Grießhammer, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)

Anhörung zum Vierten Modernisierungsgesetz Bayern: Änderungen Landesplanungsgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung führt eine Sachverständigenanhörung zu § 7 des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern durch. Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:

- geänderte Regelungen für Zielabweichungsverfahren
- Schwächung des Landesplanungsbeirats
- Einschränkung der Beteiligung und Verkürzung der Fristen
- Änderungen für das Landesentwicklungsprogramm (LEP) und die Regionalpläne
- geänderte Regelungen für Umweltprüfungen
- ersatzlose Streichung der Raumbeobachtung und des Raumordnungsberichts

Begründung:

Der vorliegende Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetz Bayern zum Bayerischen Landesplanungsgesetz bleibt hinter den Herausforderungen unserer Zeit zurück. Zwar werden Verfahren digitalisiert und Beteiligungsmöglichkeiten formal erweitert, doch eine echte Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung und die konsequente Einbindung von Umwelt- und Klimaschutzinteressen fehlen. Auch öffentliche Stellen sollen künftig lediglich „Gelegenheit zur Stellungnahme“ erhalten. Dabei sind Beteiligungsverfahren sowohl der breiten Öffentlichkeit als auch öffentlicher Stellen entscheidend für die Akzeptanz für die Raumordnung. Die Raumordnung entscheidet wesentlich darüber, wie wir mit knappen Flächen umgehen, ob die Energiewende gelingt und wie wir Natur und Landschaft bewahren – dafür braucht es verbindlichere ökologische Leitplanken.

Besonders kritisch ist, dass die Möglichkeit von Zielabweichungen ausgeweitet wird. Damit droht eine Aushöhlung raumordnerischer Vorgaben, die eigentlich für Verlässlichkeit und klare Steuerung sorgen sollen. Die Verkürzung von Fristen und die Beschränkung von Rechtsfolgen bei Verfahrensfehlern schwächen zudem die Klagerechte von Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinden und Verbänden. Damit wird Transparenz

eher reduziert als gestärkt. Zusätzlich werden mit der Novelle die Beteiligungs- und Informationsrechte des Parlaments deutlich eingeschränkt.

In Zeiten von Klimakrise, Flächenfraß und Artensterben bräuchte Bayern ein Landesplanungsgesetz, das klare ökologische Ziele vorgibt, die Energiewende planerisch absichert und die Mitsprache der Gesellschaft stärkt. Diese Reform schafft stattdessen neue Schlupflöcher – und verpasst die Chance auf eine wirklich zukunftsfähige Raumplanung.

Im Rahmen einer Sachverständigenanhörung sollen Kritikpunkte, aber auch Chancen, die der Entwurf für ein neues Landesplanungsgesetz vorsieht, diskutiert werden.